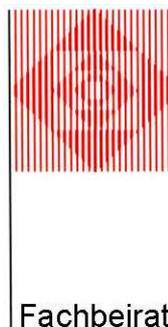


Niederschrift

**Mainz, den 10.04.2017**

**Az.: 070-04 TR/nm**



**Eigenbetriebe  
und kommunale  
Unternehmen  
Rheinland-Pfalz**

**Niederschrift zur Sitzung Fachbeirat Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen am  
05.04.2017**

**Beginn:** 10:00 Uhr

**Ende:** 12:30 Uhr

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

KfmWL	Heinz	Becker	VGW	Wallmerod
KfmWL	Harald	Bitzer	VGW	Flammersfeld
WLIn	Brigitte	Braun-Kiss	VGW	Offenbach
WL	Hans-Jürgen	Dietrich	VGW	Kirchberg
Vorst.	Bernhard	Eck		Entsorgungsbetrieb Landau AöR
WL	Wolfgang	Engler	WVZ	Pfälzische Mittelrheingruppe
WL	Rolf	Flerus	EBB	Brohltal/Bad Breisig AöR
WL	Karl-Heinz	Greb	VGW	Wörrstadt
WL	Rainer	Grüner	StE	Kaiserslautern AöR
WL	Manfred	Kauer	VGW	Winnweiler
WL	Edelbert	Koch	VGW	Kaiserslautern-Süd
WL	Alfred	Krämer	VG	Kaisersesch - Abwasserwerk
WL	Horst	Kürschner	VGW	Herrstein
WL	Peter	Lauth	VGW	Kandel
WL	Dirk	Muscheid	VGW	Rengsdorf
WL	Hajo	Neumes	VGW	Traben-Trarbach
Vorst.	Michael	Paulus	WB	Mainz AöR
KfmWL	Alexander	Röckel	VGW	Pirmasens-Land

WL	Markus	Roth	VGW	Weißenthurm
WL	Andreas	Schmitt	VGW	Hermeskeil
WL	Anton	Schmitz	VG	Daun - Gruppenwasserwerk
WL	Josef	Schmitz	VGW	Speicher
WL	Rüdiger	Schnabel	VGW	Altenglan
TWL	Ralf	Solinski	VGW	Nastätten
WL	Jochen	Stumm	St	Kirn - Eigenbetrieb Abwasser
WL	Wilfried	Weber	WVZ	"Friedelsheimer Gruppe"
WL	Werner	Wenig	VGW	Diez

Von den Geschäftsstellen: Kornelia Schönberg (StT), Dr. Thomas Rätz (GStB),

Gäste: Thomas Jung, Catherine Antoni (Wasserwirtschaftsabteilung MUEEF

Der Vorsitzende, WL Flerus, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, die Vertreter aus den beiden Geschäftsstellen sowie Herrn Jung und Frau Antoni vom MUEEF zu TOP 1. Änderungswünsche zur Niederschrift bestehen nicht, ebenso nicht zur Tagesordnung.

### **Tagesordnung:**

1. Neue SÜVOA - Selbstüberwachung von Abwasseranlagen
2. Zukunft der Klärschlammverwertung - Sachstand und weiteres Vorgehen
3. Neue Entgeltordnung TVöD
4. Löschwasserentnahme / DVGW W 405-B1 - Handlungshilfe für Übergangszeit
5. Informationspunkte
6. Verschiedenes

### **TOP: 1. Neue SÜVOA - Selbstüberwachung von Abwasseranlagen**

**Sachverhalt:** BV 2017/0023. Ergänzend erläutert Herr Jung die wesentlichen Änderungen anhand einer PowerPoint-Präsentation (Anlage 1). Aus der Beratung ist festzuhalten:

- Zum Geltungsbereich, § 1: Es wird nun ausdrücklich klargestellt, dass die Verordnung private Grundstücksentwässerungsanlagen für häusliches Abwasser bis 8 m<sup>3</sup>/Tag nicht erfasst. Die Fremdwasserproblematik kann nicht über die SÜVOA geregelt werden, sondern im Rahmen des wasserrechtlichen Bescheids und der Entwässerungssatzung.
- Reine Niederschlagswasserkanäle sind nicht Gegenstand der Selbstüberwachung, nur Mischwasserkanäle und reine Schmutzwasserkanäle.
- Offen bleibt die Frage, ob - wie bisher - nur die Monatsmittelwerte bzw. die Maximalwerte zu melden sind, oder ob (und ggf. wie) über das elektronische Erfassungssystem (im Rahmen von eAbwasser) auch die einzelnen innerhalb eines Monats ermittelten Einzelwerte erfasst werden können.

Im zweiten Fall könnte das System insoweit das Betriebstagebuch ersetzen. Dabei müsste jedoch sichergestellt sein, dass die Daten zunächst nur intern verwaltet werden (d.h. geschützt vor dem Zugriff der Behörde), der Betrieb laufenden Zugriff auf diese Daten hat

und die Daten erst mit der Abgabe des jährlichen Selbstüberwachungsberichts freigeschaltet und für die Behörden sichtbar werden.

- Es wird klargestellt, dass die im Rahmen der SÜVUA erfassten bzw. gemeldeten Einzelwerte keine Relevanz für die Abwasserabgabe haben, da diese – so ist es im AbwAG geregelt – ausschließlich auf der behördlichen Überwachung aufsetzt.

#### **Beschluss:**

Kenntnisnahme. Die Beratungsergebnisse werden in die weitere Abstimmung mit dem Ministerium eingebracht.

### **TOP: 2. Zukunft der Klärschlammverwertung - Sachstand und weiteres Vorgehen**

**Sachverhalt:** BV 2017/0017.

Zur aktuellen Rechtslage wird ergänzt:

- **Düngeverordnung:** Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 31.03. dem Entwurf mit der Maßgabe einiger Änderungen zugestimmt sowie eine (weitere) EntschlieÙung gefasst (Anlage 2). Diese Änderungen betreffen den Klärschlamm zwar nur am Rande, erfordern aber wiederum die Zustimmung der Bundesregierung. Hierzu sind bisher noch keine offiziellen Verlautbarungen bekannt.
- **Düngemittelverordnung:** Auch dieser Verordnung hat der Bundesrat am 31.03. zugestimmt und dies ebenfalls mit Änderungen und einer EntschlieÙung verbunden (Anlage 3). Hinzuweisen ist insbesondere auf folgende Änderungen:
  - Künftig ist anzugeben, ob und welche Polymere (synthetische oder Chitin-/Stärke basierte) dem Klärschlamm zugesetzt wurden (A.1.b. in der Anlage 3).
  - Umformulierung der Anforderung zur biologischen Abbaubarkeit (A.3. in der Anlage 3); daraus ergibt sich, dass der Inverkehrbringer des Klärschlammes, also der Abwasserbetrieb) die Garantenpflicht für die biologische Abbaubarkeit hat und dies von der amtlichen Düngemittelkontrolle überwacht wird.

In der EntschlieÙung kommt erhebliche Skepsis bzgl. des Einsatz synthetischer Polymere zum Ausdruck; daher wird gefordert, spät. 2019 die bisherige Regelung bzw. die Frage der biologischen Abbaubarkeit zu evaluieren.

Die diesbezüglichen Beratungen im Fachbeirat kommen zu dem Ergebnis, dass sich die Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung mit der neuen Düngeverordnung erheblich verengen, zudem in den Folgejahren mit weiteren Einschränkungen und in der Folge mit immer weniger geeigneten Flächen zu rechnen sein dürfte; in einzelnen Regionen gebe es zudem bereits eine spürbare Flächenkonkurrenz zur Aufbringung von Gärresten und Gülle. Im Ergebnis geht man von tendenziell ansteigenden Preisen für die landwirtschaftliche Verwertung aus.

Zur AöR „Klärschlammverwertung Kommunal RLP“ wird der aktuelle Sachstand anhand eines auch als Tischvorlage ausgelegten Schaubilds (Anlage 4) nochmals erläutert und Fragen beantwortet. Daraus ist ergänzend festzuhalten:

- An der GStB-Umfrage - Interessenbekundung an der AöR - haben bisher knapp 60 Abwasserbetriebe teilgenommen, viele davon mit Interesse an der thermischen Verwertung über die TVM. Zu prüfen ist noch, welche der bisher dafür gemeldeten rd. 9.000 to nicht tatsächlich als toTS angegeben wurden, sondern (was zu vermuten ist) als to Originalsubstanz (d.h. als entwässerter Klärschlamm).
- Mit „Gesellschafterpreis“ ist der Annahmepreis an der Verbrennungsanlage in Mainz gemeint; hinzukommen die Kosten für Transport (je nach Entfernung) und Disposition und Verwaltung (Pauschale).

- Die AöR benötigt auch für die zur landwirtschaftlichen Verwertung angemeldeten Mengen bereits ab sofort und unabhängig von der TVM GmbH Kapazitäten für die thermische Verwertung für den Fall, dass es zu einzelnen und ggf. nur vorübergehenden Grenzwertüberschreitungen kommt. Die dafür anfallenden Kosten ergeben sich je nach den konkret zur Verfügung stehenden Abnehmern (i.d.R. Mitverbrennung).
- Zum Zeitplan: Sobald alle zur Gründung der AöR bzw. der BetriebsGmbH erforderlichen Voraussetzungen (Satzung, Gesellschaftervertrag usw.) geschaffen sind, werden die zugehörigen Unterlagen zusammen mit dem konkreten Unterlagen zum Umsetzung im operativen Bereich (Vertragsunterlagen u.ä.) den Mitgliedern des Fachbeirats als Grundlage für die Beratung in den Gremien zur Verfügung gestellt (bis Juni 2017). Die formelle Gründung der AöR erfolgt aller Voraussicht nach entweder noch im Juni oder nach den Sommerferien (September).

Bis Ende 2017 benötigt die AöR verbindliche Mengenkontingente für die TVM GmbH.

#### **Beschluss:**

Konsequente Fortsetzung der Beratungen über die weiteren Strategien für die künftige Sicherstellung der Klärschlammverwertung auf regionaler Ebene; Nutzung der Angebote aus dem Kooperationsprojekt Regionale Klärschlammstrategien. Prüfung des Angebots eines Beitritts zur "Klärschlammverwertung Kommunal RLP AöR".

#### **TOP: 3. Neue Entgeltordnung TVöD**

**Sachverhalt:** BV 2017/0018.

Der Vorsitzende, WL Rolf Flerus, bekräftigt nochmals auf die Problematik des zu geringen gewerkschaftlichen Organisationsgrads des technischen Personals. Für den KAV ist dabei insbesondere die Gewerkschaft ver.di der maßgebliche Tarifpartner.

#### **Beschluss:**

Den Mitgliedern der Fachorganisation wird empfohlen, die aufgezeigten Möglichkeiten und Flexibilitäten des ab 2017 geltenden Tarifwerks (Entgeltordnung plus Bezirkstarifvertrag) für die eigenen Beschäftigten auszuloten und zu nutzen sowie im Zweifelsfall die Beratung durch den KAV in Anspruch zu nehmen.

#### **TOP: 4. Löschwasserentnahme / DVGW W 405-B1 - Handlungshilfe für Übergangszeit**

**Sachverhalt:** BV 2017/0019.

#### **Beschluss:**

Zustimmende Kenntnisnahme

#### **TOP: 5. Informationenpunkte**

**Sachverhalt:** BV 2017/0020. Es bestand kein weiterer Beratungsbedarf.

#### **TOP: 6. Verschiedenes**

##### **a) Funkwasserzähler und Datenschutz**

Hinweis von WL Andreas Schmitt auf eine Anfrage der VGW Konz beim Landesdatenschutzbeauftragten. Dieser sehe die Datenübermittlung durch Wasserzähler als weniger problematisch als sein Kollege in Bayern. Er wird die schriftliche Antwort der Geschäftsstelle zukommen lassen.

#### **b) Sicherheit: Absicherung von Alleinarbeit**

Zur Lösung des Problems der Absicherung bei Alleinarbeit gibt es unterschiedliche Angebote. Beispielhaft siehe Anlage 5.

#### **c) Expertenworkshop der Energieagentur**

An dem für 27. oder 28. Juni geplanten Expertenworkshop der Energieagentur zum Thema "Energie und Abwasserreinigung" wird stellvertretend für den Fachbeirat WL Andreas Schmitt, ersatzweise WL Karl-Heinz Greb teilnehmen.

#### **d) Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes bzgl. Ruhezeiten**

Hinweis auf § 5 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZeitG), wonach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine Ruhepause von mind. 11 Stunden bis zur Wiederaufnahme der Arbeit liegen muss. Arbeitseinsätze im Rahmen der Rufbereitschaft fallen unter "tägliche Arbeitszeit". Die gesetzlichen Ausnahmen gelten für den Ver- und Entsorgungsbereich nicht. Aus Sicht der zuständigen Gewerbeaufsicht (SGD) gilt § 5 Abs. 1 ArbZeitG sogar dann, wenn Mitarbeitern als ehrenamtliche Feuerwehrleute in einen Einsatz gehen, da sie einen "öffentlichen Dienst" verrichten.

In der Praxis werden unterschiedliche Lösungen gefunden. Es ist zu empfehlen, diesen Zeitbedarf bei der Personalplanung zu berücksichtigen. Hinweis auf ein Rundschreiben des KAV (Anlage 6).

#### **e) § 2b UStG: Umsatzsteuerpflicht bei Erhebung privatrechtlicher Entgelte**

Hinweis auf die Entscheidung der USt-Referenten der Länder, wonach – anknüpfend an das letzte BMF-Schreiben vom Dezember 2016 zum § 2b UStG - auch im Bereich Abwasser die privatrechtlich erhobenen Entgelte umsatzsteuerpflichtig sein sollen, öffentlich-rechtlich Entgelte dagegen nicht, obwohl die Abwasserbeseitigung zweifellos Ausübung öffentlicher Gewalt (Hoheit) im Sinne des UStG ist. Betroffen sind in Rheinland-Pfalz zwei Verbandsgemeinden (Bad Ems, Nastätten). Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU kämpfen auf Bundesebene für eine Korrektur (Anlage 7).

#### **f) Neue Mantelverordnung für Recyclingbaustoffe**

Hinweis auf den Entwurf einer Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe. WL Markus Roth berichtet, dass auf die Hersteller (= Werke) höhere Anforderungen zukommen. Zudem verschieben sich die Zuordnungen einzelner Materialien zwischen "verfüllbar" und „nicht verfüllbar". Bei größeren Bauprojekten kann ein begleitender Bodengutachter erforderlich werden. Wer tiefer einsteigen will: <http://www.bmub.bund.de/N53979/>

#### **g) Fortschreibung der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft**

Hinweis auf die in 2017 anstehende Fortschreibung. Herr Schreiber, MUEEF, wird die vorgesehenen Änderungen in den Werkleiterseminaren erläutern.

#### **h) Vanadium im Trinkwasser**

WL Anton Schmitz fragt nach Erfahrungen mit dem Element Vanadium bei der Trinkwasserüberwachung - Fehlanzeige.

# Selbstüberwachungsverordnung für Abwasseranlagen

Thomas Jung, Referent für kommunales Abwasser im MUEEF

10.04.2017

Folie 1

## Gliederung

---

- Anlass zur Fortschreibung/Neufassung
- Stand der Arbeiten/Zeitplan
- **Wesentliche Änderungen**
- Fragen/Anmerkungen

10.04.2017

Folie 2

## Anlass zur Fortschreibung/Neufassung

- bestehende Fachanwendungen (KAWBA, GINA,..) sind veraltet
- ⇒ **neue Datenbank eAbwasser**
- Nutzung der **Chance** für Anpassungen der SÜVOA vor Programmierung von eAbwasser
    - VO hat sich bewährt; keine großen Defizite!
    - Vollzugsdefizit bei Untersuchungsdaten-Kanal

10.04.2017

Folie 3

## Stand der Arbeiten/Zeitplan

- Mit **SGD'en abgestimmter Entwurf** (kleinere Anpassungen nach SGD-Gespräch)
- **Fachbeirat Eigenbetriebe** wurde mit Mail vom 13.1.2016 erstmals eingebunden (parallel zu Chemische Industrie, VCI, IHK, DWA)
- **Erneute Einbindung der Verbände/Kommunen**
- Änderungsverordnung oder Neufassung; geplantes **Inkrafttreten 2018/erste Daten 2019**

10.04.2017

Folie 4

## Wesentliche Änderungen

### Anpassungen beim Geltungsbereich ( § 1):

- Zustandsprüfung von Anlagen zur **Mischwasserbehandlung, -entlastung und -rückhaltung sowie Pumpwerke**
- Ausgenommen sind: Abwasseranlagen **außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes** für häusliches Abwasser mit einem Abwasseranfall **bis zu 8 m<sup>3</sup>** täglich und Anlagen für **Niederschlagswasser**.
- Verweis auf **Anforderungen § 60 Abs. 1 und § 61 WHG**

## Wesentliche Änderungen

Begrifflichkeit **Betreiber** (für Unternehmer)

### § 6 Selbstüberwachungsbericht:

- Angaben nach **wasserrechtlichem Bescheid** bzw. nach den Vorgaben der **Anlagen 1-3**
- **elektronische Vorlage/Verwaltungsvorschrift**

## Wesentliche Änderungen

### Ordnungswidrigkeiten (Vorsatz, Fahrlässigkeit)

- **Abwasserkanäle und -leitungen** nicht in der nach Anlage 3 festgelegten Frist auf ihren **Zustand und ihre Funktionsfähigkeit** untersucht bzw. untersuchen lässt,
- den **Selbstüberwachungsbericht** nicht innerhalb der nach § 6 vorgeschriebenen Frist **elektronisch** einreicht.

Geldbuße bis zu **fünzigtausend Euro**

## Wesentliche Änderungen-Anlagen

Reduktion der Anzahl der Anlagen von 7 auf 3

**Anlage 1** Abwasserbehandlungsanlagen für biologisches Abwasser

Tabelle Untersuchungsumfang => Anpassung bei absetzbaren Stoffen

**Integration von Vorgaben aus Anlage 4, alt als Dokumentation (Anlage 1, Punkt 5)**

## Wesentliche Änderungen- Anlage 1, Punkt 5 (Dokumentation)



[Ausbaugröße, Abwasservolumenstrom, JSM]

- **Konzentrationen** nach Bescheid bzw. Ziffer 4/Tabelle  
**BLAK Abwasser: möglichst Einzelwerte=>**  
**Export-/Importschnittstelle**  
**optional Mittelwert/ Maximalwert erforderlich?)**
- Klärschlammdaten entfallen
- Gesamter elektrischer Energieverbrauch verpflichtend  
(weitere Daten freiwillig)

10.04.2017

Folie 9

## Wesentliche Änderungen- Anlage 3 (besondere Zustandsprüfung)



- Allgemein anerkannte Regeln der Technik bzw. Erlaubnis/Genehmigung
- Tabelle mit Anforderungen für „kommunale“ Kanäle  
(Anforderung selbst unverändert 15/10 Jahre optisch)
- **Dichtheit Schächte**
- **Integration von Vorgaben aus Anlage 6,alt als Dokumentation (Anlage 3; (2))**

10.04.2017

Folie 10

## Wesentliche Änderungen- Anlage 3, Dokumentation Zustandsprüfung



- **Kanalbestandsplan**
- **Zustand und Schäden** dokumentieren
- **Selbstüberwachungsbericht**
  - aa) Abwasserbehandlungsanlage, Art des Abwassers, Schutzzone, Verbindungssammler/Ortskanäle
  - bb) Kanallänge insgesamt, zu untersuchende Kanäle/untersuchte Kanäle sanierte/noch nicht sanierte Schäden je Schadensklasse

10.04.2017

Folie 11

## Klarstellung Anlage 3- grenzüberschreitende Anlagen



Bei **grenzüberschreitenden Anlagen** ist der rheinland-pfälzische Anteil anzugeben. Liegt die Abwasserbehandlungsanlage außerhalb von Rheinland-Pfalz, wird das Kanalnetz einer **fiktiven Kläranlage** an der Grenze zugeordnet.

10.04.2017

Folie 12

---

Danke für die Aufmerksamkeit

Fragen/Anmerkungen?

31.03.17

## **Beschluss** des Bundesrates

---

### **Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

Anlage

---

Ä n d e r u n g e n  
und  
E n t s c h l i e ß u n g  
zur  
Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen

A  
Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 1 Nummer 8 DüV)

In Artikel 1 sind in § 2 Satz 1 Nummer 8 nach dem Wort "Qualität" die Wörter "unter Berücksichtigung von Standort- und Bodenverhältnissen" einzufügen.

Begründung:

Konkretisierung. Der bzw. die am jeweiligen Standort erzielbare Ertrag bzw. Qualität sind gemeint.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 2 DüV)

In Artikel 1 ist § 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 gehören

1. in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen,
2. Flächen in Gewächshäusern oder unter stationären Folientunneln, soweit durch eine gesteuerte Wasserzufuhr eine Auswaschung von Nährstoffen verhindert wird."

Begründung:

Maßgeblich für die Ausnahme von geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren ist, dass keine Nährstoffe in tiefere Schichten verlagert werden. Dies kann bei einer kontrollierten und nachgewiesenen gesteuerten Wasserzufuhr ebenfalls zuverlässig verhindert werden. Auch Gewächshäuser mit gesteuerter Wasserzufuhr sind daher geschlossenen Kulturverfahren gleichzustellen. Die Anwendung aller Vorschriften der Düngeverordnung wie z.B. auch die Sperrfristen auf solche Kulturverfahren würde diese quasi unmöglich machen. Dies ist fachlich nicht zu begründen und würde für die betroffenen Betriebe existentielle Folgen haben.

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 DüV)

In Artikel 1 ist § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

- "2. bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln die Werte nach Anlage 3, mindestens jedoch der nach Absatz 4 ermittelte Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, anzusetzen."

Begründung:

Heraufsetzung der für die Ausnutzung des Stickstoffs im Jahr des Aufbringens zumindest anzusetzenden Werte mindestens auf das Niveau des sofort verfügbaren Stickstoff- bzw. Ammoniumanteils in den jeweiligen Wirtschaftsdüngern. Die Werte in Anlage 3 liegen teilweise unter den üblichen Ammoniumgehalten. Die Anrechnung mindestens des Ammoniumanteils entspricht der Praxis der bisherigen Düngeberatung.

4. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 5 Satz 3 DüV)

In Artikel 1 ist § 3 Absatz 5 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Als Aufbringungsverluste dürfen bei der Verwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, höchstens die sich aus Anlage 2 Zeile 5 bis 9 ergebenden Werte, bei anderen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln höchstens zehn vom Hundert der nach Absatz 4 bekannten, ermittelten oder festgestellten Gehalte an Gesamtstickstoff berücksichtigt werden."

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in Anlage 2 nach der Überschrift "Anlage 2" im Klammerzusatz die Wörter "und Absatz 6" durch die Wörter "und Absatz 5 Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Entsprechend dem Ergebnis einer Bund-Länder-Abstimmung wurde bereits zuvor richtiggestellt, dass als Voraussetzung für das Aufbringen von Düngemitteln nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 die Ermittlung der Stickstoffgehalte aufgrund der Werte der Spalten 2 und 3 der Anlage 2 erfolgen muss. D.h., es sind die Stickstoffmengen nach Abzug von Stall- und Lagerverlusten heranzuziehen, jedoch ohne die Berücksichtigung von Ausbringungsverlusten der Spalten 4 und 5 der Anlage 2.

Durch die Neufassung von § 3 Absatz 5 Satz 3 wird auch dort das zuvor Gesagte nochmals klargestellt, dass zur Anrechnung der Stickstoffgehalte bei der Ermittlung der Düngungshöhe nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 nur der Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten, nicht aber der Abzug von Ausbringungsverlusten zulässig ist.

Ausbringungsverluste sind bereits bei den Mindestwerten für die Ausnutzung des Stickstoffs nach Anlage 3 berücksichtigt, da diese auf einem Vergleich von Stickstoff-Ausbringungsmengen durch Wirtschaftsdünger mit Mineraldünger-Einsatzmengen beruhen, die den gleichen Ertrag ermöglichen. Somit sind die Werte der Anlage 3 mit den Werten aus Spalte 2 und 3 der Anlage 2 zu kombinieren.

Die Ausbringungsverluste in Bezug auf Wirtschaftsdünger finden nur Berücksichtigung bei der Berechnung der Nährstoffvergleiche, nicht aber bei der Ermittlung der Höhe der Stickstoffdüngung.

Fazit:

Mit der bisher im Entwurf der DüV vorgesehenen Regelung würde sich die anzurechnende Stickstoff-Ausnutzung aus Wirtschaftsdüngern gegenüber der Regelung nach der zurzeit gültigen DüV von 2007 also verringern.

Damit würden höhere Wirtschaftsdüngergaben und damit höhere Viehdichten je Flächeneinheit ermöglicht werden, was den Zielsetzungen einer zukünftig verbesserten Nährstoffausnutzung insbesondere aus Wirtschaftsdüngern widersprechen würde.

Mit dieser Neufassung des § 3 Absatz 5 Satz 3 wird dieser Widerspruch aufgelöst.

5. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 4 - neu -, 5 - neu - DüV)

In Artikel 1 sind dem § 4 Absatz 1 folgende Sätze anzufügen:

"Im Falle von Kulturen, die nicht von Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 erfasst sind, gelten für die Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Hierbei sind die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle herausgegebenen Stickstoffbedarfswerte heranzuziehen."

Begründung:

§ 4 regelt die Ermittlung des Düngedarfs an Stickstoff und Phosphat für Ackerland, Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterbau.

Nach § 2 i.V.m. § 1 gelten die Bestimmungen der Düngerverordnung jedoch für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, einschließlich beispielsweise Obstflächen und weinbaulich genutzten Flächen. Um die geforderte Düngedarfermittlung auch für diese Kulturen sachgerecht erstellen zu können, bedarf es entsprechender Werte, die der Entwurf der Düngerverordnung jedoch nicht enthält. Aus diesem Grund sollen hierfür die Werte der Beratungsinstitutionen herangezogen werden.

6. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 DüV)

In Artikel 1 ist § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. der Boden durch Einsaat einer Winterkultur oder von Zwischenfrüchten im Herbst eine Pflanzendecke trägt oder es sich um Grünland oder Dauergrünland handelt, und"

Begründung:

Eine Konkretisierung des Begriffs "Pflanzendecke" ist notwendig, da nur ein entsprechender Pflanzenbestand die Nährstoffaufnahme gewährleisten kann.

7. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 3 Satz 2 DüV)

In Artikel 1 ist in § 5 Absatz 3 Satz 2 das Wort "Flächen" durch das Wort "Ackerflächen" zu ersetzen.

Begründung:

Der Vorschlag dient der Klarstellung, dass diese Regelung innerhalb eines Gewässerabstands von 5 bis 20 m ausschließlich für Ackerflächen gilt. Die hier enthaltenen Regelungen sollen Bedingungen/Voraussetzungen für die Aufbringung auf stark geneigten Ackerflächen festlegen (entspricht § 3 Absatz 7 der derzeitigen DüV). Wenn sich der Satz 2 des § 5 Absatz 3 auf alle stark geneigten Flächen beziehen würde, wäre eine Aufbringung von Düngemitteln im Abstand von 20 m zum Oberflächengewässer grundsätzlich verboten und nur auf den in den Nummern 1 und 2 des Satzes 2 genannten Ackerflächen überhaupt zulässig. Es ist fachlich nicht begründbar, dass zum Beispiel eine Düngung auf diesen Ackerflächen bei "hinreichender Bestandsentwicklung" bis zu einem Gewässerabstand von 5 m erlaubt, aber auf stark geneigten Grünlandflächen, die eine deutlich geringere Abschwemmungsgefahr aufweisen, in dem Bereich von 20 m zum Gewässer verboten ist.

8. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 9 einleitender Satzteil DüV)

In Artikel 1 sind in § 6 Absatz 9 im einleitenden Satzteil die Wörter "Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 und 2" durch die Wörter "Absatz 8 Satz 1 Nummer 1" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Die abweichende Regelung des § 6 Absatz 9 kann sich nur auf die Aufbringung auf Ackerland in der Zeit nach Ernte der letzten Hauptfrucht, entsprechend § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, beziehen.

9. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 9 Satz 2 - neu - DüV)

In Artikel 1 ist dem § 6 Absatz 9 folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 gilt nicht für eine Aufbringung von Festmist von Huftieren oder Klautieren sowie Komposten nach Absatz 8 Satz 2."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung, dass sich diese Regelung nicht auf die in § 6 Absatz 8 Satz 2 genannten Düngemittel bezieht. Für diese Düngemittel gelten bezüglich der Einschränkungen zur Aufbringung im Herbst ausschließlich die Bestimmungen entsprechend § 6 Absatz 8 Satz 2.

10. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 2 Satz 1 einleitender Satzteil,

Nummer 1,

Nummer 2,

Satz 4 DüV)

In Artikel 1 ist § 13 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der einleitende Satzteil ist wie folgt zu ändern:

aaa) Nach den Wörtern "abweichende Vorschriften" sind die Wörter "nach Maßgabe des Satzes 3" zu streichen.

bbb) Die Wörter "für Gebiete zu erlassen" sind durch die Wörter "zu erlassen für" zu ersetzen.

bb) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. Gebiete von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, auf Grund einer Überschreitung des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat, Gebiete von Grundwasserkörpern mit steigendem Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und einer Nitratkonzentration von mindestens

drei Vierteln des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat oder Teilgebiete mit Überschreitung von 50 mg/l Nitrat in Grundwasserkörpern im guten chemischen Zustand nach § 7 Absatz 4 der Grundwasserverordnung, oder"

- cc) In Nummer 2 ist vor den Wörtern "die dem jeweils" das Wort "Gebiete," einzufügen.
- b) In Satz 4 sind nach den Wörtern "Soweit und solange dies" die Wörter "zur Einhaltung des in Satz 1 Nummer 1 genannten Grenzwertes von 50 Milligramm Nitrat je Liter oder bei einem Nitratgehalt von mehr als 37,5 Milligramm Nitrat je Liter und einer ansteigenden Tendenz des Nitratgehalts zur Erreichung der Trendumkehr oder zur Verringerung der Eutrophierung nach Satz 1 Nummer 2" zu streichen.

Begründung:

Die Düngeverordnung stellt die nationale Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie dar und ist gleichzeitig die zentrale verpflichtende Maßnahme zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zur Zielerreichung im Hinblick auf Gewässerbelastungen in Folge landwirtschaftlicher Bewirtschaftung. Die Abgrenzung der Gebiete, in denen zusätzliche Anforderungen an die landwirtschaftliche Düngung gelten sollen, muss sich mithin an den im Zuge der Bestandsaufnahme nach WRRL identifizierten Grundwasserkörpern orientieren. Diese sind bundesweit auf der Basis der Grundwasserverordnung abgegrenzt und bewertet. Sie sind in den Bewirtschaftungsplänen nach § 83 WHG dargestellt und somit seit vielen Jahren öffentlich bekannt. Sie sind zudem Grundlage für freiwillige Maßnahmen wie Gewässerschutzberatung und Agrarumweltmaßnahmen in den Ländern und in diesem Zusammenhang breit akzeptiert.

Ein Abweichen von dieser Grundlage würde Neuabgrenzungen erfordern, für die es keine einheitliche Methode gibt. Da der Bundesgesetzgeber hier keine Vorgaben macht, müssten die Länder die Gebietsabgrenzungen mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand und zusätzlichem Zeitbedarf bis zum Inkrafttreten der Regelungen vornehmen. Ohne rechtlich verbindliche Regelungen wird es zu abweichenden Ergebnissen und damit zu erheblichen Rechtsunsicherheiten kommen. Aufwand und Nutzen zusätzlicher Gebietsabgrenzungen stehen zudem in keinem Verhältnis.

Die Änderungen in § 13 Absatz 2 Nummer 1 stellen keine Verschärfung der Regelung dar, erhöhen aber durch die Bezugnahme auf die Grundwasserverordnung die Rechtssicherheit. Der Bezug zur Grundwasserverordnung war bereits im Regierungsentwurf durch die Übernahme des Begriffes "Grundwasserkörper" gegeben. Weitere Differenzierungen bleiben den Ländern nach Satz 3 vorbehalten.

Die Streichungen in Satz 4 stellen die Konformität zur Grundwasserverordnung sicher.

11. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 DüV)

In Artikel 1 sind in § 13 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 nach dem Wort "Ammoniumstickstoff" die Wörter "und Gesamtphosphat" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung und Klarstellung des Gewollten, da die hier formulierte Anforderung mit der Vorgabe in § 3 Absatz 4 Satz 1 übereinstimmen sollte und demzufolge Gesamtphosphat mit zu erfassen ist.

12. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 2 Satz 5 - neu - DüV)

In Artikel 1 ist dem § 13 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Soweit sich Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach den Sätzen 1 bis 4 auf den ganzen Betrieb beziehen, können die Landesregierungen auch ihre Anwendung auf Betriebe regeln, deren Flächen nicht vollständig im Geltungsbereich der Rechtsverordnung liegen."

Begründung:

Die ergänzenden Schutzregelungen nach § 13 Absatz 2 Satz 4 DüV-E, die eine Verordnung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 vorsehen kann, beziehen sich überwiegend darauf, wie landwirtschaftliche Flächen im Geltungsbereich einer solchen Verordnung zu bewirtschaften sind. Demgegenüber können die Anforderungen nach § 13 Absatz 2 Satz 4 Nummer 12 bis 14 nur in Bezug auf einen ganzen Betrieb erfüllt werden.

Um Vollzugsprobleme zu vermeiden, bedarf es einer rechtsförmlichen Klärung, inwieweit solche Schutzregelungen auch für Betriebe verbindlich sind, deren Flächen nicht vollständig im Geltungsbereich einer Verordnung nach § 13 Absatz 2 liegen. Bei einer bestimmten Größenordnung der im Verordnungsgebiet gelegenen Flächen besitzen die Belange des Gewässerschutzes, denen § 13 Absatz 2 dient, ein ausreichendes Gewicht, um dem Betriebsinhaber eine Beachtung der betriebsbezogenen Anforderungen zuzumuten.

Vor dem Hintergrund der im Bundesvergleich recht unterschiedlichen Betriebsstrukturen sieht der neue Satz 5 vor, dass zu dieser Thematik jeweils eine landesspezifische Regelung getroffen wird.

13. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 6 Nummer 2 DüV)

In Artikel 1 sind in § 13 Absatz 6 Nummer 2 am Ende nach dem Wort "aufzeichnen" die Wörter "und einzuhalten" anzufügen.

Begründung:

Im Rahmen der Länderermächtigung Klarstellung des Gewollten.

14. Zu Artikel 1 (Anlage 4 Tabelle 4)

In Artikel 1 ist Anlage 4 Tabelle 4 wie folgt zu ändern:

a) Die Zeile "Erdbeeren, Frühjahr" ist wie folgt zu ändern:

aa) In Spalte 3 ist die Angabe "40" durch die Angabe "60" zu ersetzen.

bb) In Spalte 4 ist die Angabe "0 - 60" durch die Angabe "0 - 30" zu ersetzen.

b) In der Zeile "Erdbeeren, nach Ernte" ist in Spalte 4 die Angabe "0 - 60" durch die Angabe "0 - 30" zu ersetzen.

Begründung:

Auf Grund der geringen Durchwurzelungstiefe von Erdbeeren ist eine Beprobungstiefe von 30 cm vorzusehen. Auch zur maßgeblichen Frühjahrsdüngung ist ein Stickstoffbedarfswert von 60 erforderlich, da zur Blatt- und Fruchtentwicklung im Frühjahr ein hoher Bedarf an Stickstoff vorliegt.

15. Zur Eingangsformel,

zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 3 Satz 5,

§ 13 Absatz 4 Satz 1 einleitender Satzteil,

Nummer 2,

Satz 3,

Absatz 5 einleitender Satzteil,

§ 14 DüV),

Artikel 2 Nummer 3 - neu - (§ 7 WDüngV),

Artikel 3 (§ 9 Absatz 1,

Absatz 2 DüMV),

Artikel 4 (§ 2 AgrarZahlVerpfIV),

Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

a) In der Eingangsformel ist nach dem dritten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:

"- des § 5 Absatz 2 und des § 7 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), von denen § 7 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist,"

b) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 3 Absatz 3 Satz 5 sind die Wörter "Satz 2 und 3" durch die Wörter "Satz 2 bis 4" zu ersetzen.

bb) § 13 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaaaa) Im einleitenden Satzteil ist die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 4" zu ersetzen.

bbbb) In Nummer 2 ist die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 4" zu ersetzen.

bbbb) In Satz 3 ist die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 4" ersetzt.

bbb) In Absatz 5 sind im einleitenden Satzteil die Wörter "Absatz 2 Satz 2" durch die Wörter "Absatz 2 Satz 3" zu ersetzen.

cc) § 14 wird wie folgt gefasst:

"§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 5, einen dort genannten Düngbedarf überschreitet,
2. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 erster Halbsatz, § 5 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 1 oder 2, § 6 Absatz 4 Satz 1 oder § 11 Satz 2 einen dort genannten Stoff aufbringt,
3. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einen Eintrag oder ein Abschwemmen nicht vermeidet,
4. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 oder § 7 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 einen dort genannten Stoff nicht oder nicht rechtzeitig einarbeitet,
5. entgegen § 6 Absatz 2 ein dort genanntes Düngemittel aufbringt, dem kein Ureasehemmstoff zugegeben ist, oder das Düngemittel nicht oder nicht rechtzeitig einarbeitet,
6. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, ein dort genanntes Düngemittel auf den Boden aufbringt oder in den Boden einbringt,
7. entgegen § 7 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, 3 oder 4 oder Absatz 4 einen dort genannten Stoff anwendet,
8. entgegen § 9 Absatz 1 oder 5 einen betrieblichen Nährstoffvergleich oder eine Düngbedarfsermittlung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
9. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Kontrollwert nicht überschritten wird, wenn die zuständige Stelle eine vollziehbare Anordnung nach § 9 Absatz 4 Satz 1 gegen den Betriebsinhaber erlassen hat, oder
10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 6 Absatz 8 einen dort genannten Stoff aufbringt,
2. entgegen § 12 Absatz 6 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3 oder Absatz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen § 10 Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt."

c) Dem Artikel 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

- '3. In § 7 wird die Angabe "Buchstabe c" durch die Angabe "Buchstabe d" ersetzt.'

d) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

### **'Artikel 3**

#### **Änderung der Düngemittelverordnung**

§ 9 der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom ... [einfügen: Ausfertigungsdatum des Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften] (BGBl. I S. [einfügen: Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften im Bundesgesetzblatt]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe "Buchstabe d" durch die Angabe "Buchstabe e" ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe "Buchstabe e" durch die Angabe "Buchstabe f" ersetzt.'

e) Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

**'Artikel 4**

**Folgeänderung**

§ 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz. AT 23.12.2014 V1), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juli 2015 (BAnz AT 13.07.2015 V1) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**"§ 2**

**Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen**

Wer landwirtschaftliche Flächen entlang von Wasserläufen bewirtschaftet, hat zur Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands die Anforderungen des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2, Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3, jeweils in Verbindung mit Absatz 4, der Düngeverordnung zu beachten, soweit sich die Anforderungen auf stickstoffhaltige Düngemittel beziehen. Soweit die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 5 der Düngeverordnung abweichende Vorschriften erlassen, die sich auf stickstoffhaltige Düngemittel beziehen, sind - außer im Falle des § 13 Absatz 3 und 4 der Düngeverordnung - abweichend von Satz 1 die Anforderungen nach Landesrecht zu beachten." '

f) Folgender Artikel 5 ist anzufügen:

**"Artikel 5**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, außer Kraft."

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die Eingangsformel wird um die Verordnungsermächtigungen ergänzt, auf die Artikel 3 n. F. gestützt wird.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Redaktionelle Korrekturen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Redaktionelle Korrekturen, insbesondere um Änderungen in § 14 des Düngegesetzes Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Korrektur, um Änderungen in § 14 des Düngegesetzes Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe d:

Redaktionelle Korrektur, um Änderungen in § 14 des Düngegesetzes Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe e:

Redaktionelle Korrektur und Folgeänderung.

Zu Buchstabe f:

Folgeänderung.

B

E n t s c h l i e ß u n g

1. Der Bundesrat begrüßt die Vorlage der Düngeverordnung. Er stellt fest, dass bereits seit Oktober 2012 ein umfassender Evaluierungsbericht einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Düngeverordnung vorliegt, der konkrete Regelungsvorschläge enthält. Er bedauert vor diesem Hintergrund, dass es, trotz mehrfacher Aufforderung auf verschiedenen politischen Ebenen, nicht bereits früher zu einer Einigung gekommen ist.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass die nun vorliegende Verordnung noch nicht notifiziert worden ist. Ob der nun vorliegende Kompromiss, der erst unter massivem Druck der Europäischen Kommission zustande gekommen ist, den Anforderungen der Europäischen Kommission zur Einstellung des bereits laufenden Vertragsverletzungsverfahrens genügt, ist daher derzeit noch unklar.
3. Der Bundesrat hebt hervor, dass der hohe Eintrag von Stickstoffverbindungen in Boden, Wasser und Luft eines der größten ungelösten Umweltprobleme unserer Zeit darstellt. Aus globaler Perspektive sind die Grenzen der ökologischen Tragfähigkeit bereits überschritten. In Deutschland stammt der wesentliche Teil der Stickstoffüberschüsse aus der Intensivlandwirtschaft und der nicht flächengebundenen Tierhaltung.
4. Der Bundesrat spricht sich daher dafür aus, nicht nur in viehdichten Regionen eine flächengebundene Tierhaltung anzustreben. Hierzu sind alle Nährstoffströme zu erfassen und zu überwachen sowie Nährstoffüberschüsse, insbesondere auf Grund eines zu hohen Gülleaufkommens, deutlich abzusenken.
5. Vor dem Hintergrund der benannten Regelungsmängel bittet der Bundesrat, die Auswirkungen der neuen düngerechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Schutzgüter schützenswerter Lebensräume, Luft, Klima und Wasser unter Einbindung der Länderkompetenzen regelmäßig zu evaluieren.

## **Beschluss** des Bundesrates

---

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschließung zu fassen.

**Anlage**

---

Ä n d e r u n g e n  
und  
E n t s c h l i e ß u n g  
zur  
Zweiten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

A  
Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a (Anlage 2 Tabelle 7 Nummer 7.4.7,  
Spalte 1 und 3 Satz 2 - neu -)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a ist Anlage 2 Tabelle 7 Nummer 7.4.7 wie folgt zu ändern:

- a) Spalte 1 ist wie folgt zu fassen:

"Synthetische Polymere oder Polymere auf Basis von Chitin oder Polymere auf Basis von Stärke"

- b) In Spalte 3 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Der verwendete Stoff nach Spalte 1 ist anzugeben."

Begründung:

In der Produktkennzeichnung ist nach Anlage 2 der Stoff gemäß seiner Bezeichnung nach Spalte 1 anzugeben. Nach der Vorlage bedeutet dies, dass auch bei ausschließlichem Einsatz von Polymeren auf Basis von Stärke der gesamte Text "Polymere, synthetisch oder auf Basis von Chitin oder Stärke" anzugeben ist.

Die vorgeschlagene Änderung bedeutet eine Klarstellung des Gewollten.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa (Anlage 2 Tabelle 7 Nummer 7.4.7 Spalte 3, Tabelle 8 Nummer 8.1.3 Spalte 3)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind in Anlage 2 Tabelle 7 Nummer 7.4.7 Spalte 3 und Tabelle 8 Nummer 8.1.3 Spalte 3 jeweils die Wörter "Anwendung nur bei tatsächlichem Bedarf." zu streichen.

Begründung:

Die Anwendungsvorgabe "Anwendung nur bei tatsächlichem Bedarf" soll sich auf die eingesetzten Polymere beziehen, ist aber an die Anwender der Düng- und Bodenhilfsmittel, die solche Polymere als Aufbereitungshilfsmittel enthalten, gerichtet. Es wird somit ein falscher Adressat angesprochen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Anlage 2 Tabelle 8 Nummer 8.1.3 Spalte 3 Satz 4)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind in Anlage 2 Tabelle 8 Nummer 8.1.3 Spalte 3 Satz 4 die Wörter ", für die ein Abbau von mindestens 20 % in zwei Jahren nachgewiesen worden ist" durch die Wörter ", die sich um mindestens 20 % in zwei Jahren abbauen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung in der Vorlage lässt zum einen offen, wem ein entsprechender Nachweis vorzulegen ist und zum anderen ist für Aufbereitungshilfsmittel ein Zulassungsverfahren nicht vorgesehen. Für Aufbereitungshilfsmittel gilt, dass die in der Verordnung gestellten Anforderungen eingehalten werden. Hierfür ist der Inverkehrbringer in der Garantenpflicht. Dies wird durch die amtliche Düngemittelverkehrskontrolle überwacht.

## B

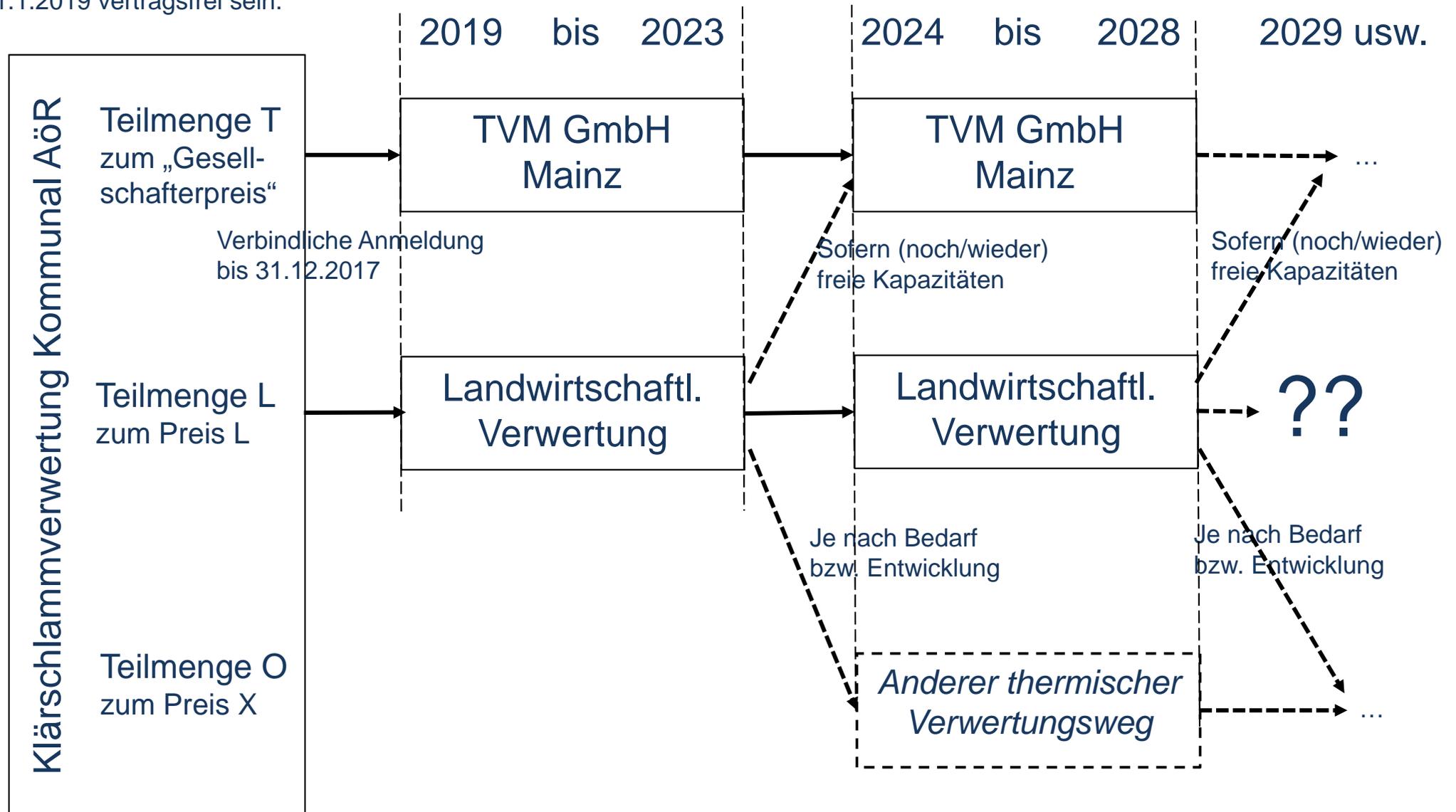
## E n t s c h l i e ß u n g

1. Der Bundesrat begrüßt eine Neuregelung der Anforderungen an die Verwendung von Polymeren im Anwendungsbereich des Düngerechts und die Zulassung von Alternativen zu den herkömmlich verwendeten synthetischen Polymeren.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass es nach Aussage des Wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gibt, diese sich aber auch nicht mit Sicherheit ausschließen lassen. Vor diesem Hintergrund kommt der für Ende 2019 festgelegten Evaluierung eine wichtige Bedeutung zur Bewertung der Auswirkungen der Neuregelung zu.
3. Der Bundesrat stellt fest, dass weder die Verordnung selbst noch die Begründung Hinweise zur Ableitung der festgelegten Höhe der zulässigen Frachten enthält.
4. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung nachdrücklich, für die Evaluierung wissenschaftlich fundierte Grundlagen zur Bewertung der Auswirkungen synthetischer Polymere sowie der Alternativstoffe unter Berücksichtigung des natürlichen Abbauverhaltens, der Akkumulation synthetischer Polymere oder Alternativstoffe sowie deren Metabolite im Boden, der Ausschwemmungen in Gewässer und vor allem zur Ableitung maximal zulässiger Frachten zu erarbeiten.

# Kooperationsmodell Kommunale Klärschlammverwertung

## Voraussetzung der Mitgliedschaft:

Sämtliche Mengen müssen ab 1.1.2019 vertragsfrei sein.





# DAS NOTRUFHANDY

mit Totmannschalter und Sprachkommunikation

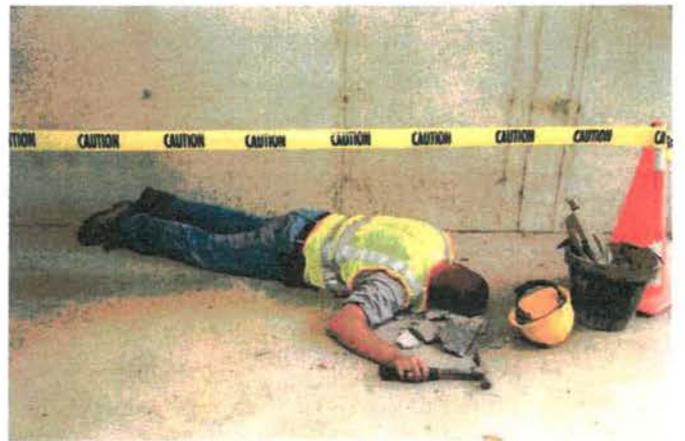


**GSM PERSONEN-NOTSIGNAL-SYSTEME**

Innovative Lösungen für die Absicherung von Alleinarbeitsplätzen

# PERSONEN-NOTSIGNAL-SYSTEME mit GSM-PNG

Absicherung von Alleinarbeitsplätzen



# PERSONEN-NOTSIGNAL-SYSTEME mit GSM-PNG

Schutz am mobilen und stationären Alleinarbeitsplatz

Das **Omnikon GSM-PNG** (Global System for Mobile Communications Personen-Notsignal-Gerät) wurde speziell für den Schutz von Mitarbeitern entwickelt, die an Einzelarbeitsplätzen oder in gefährlicher Umgebung eingesetzt sind.

Einzelarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, an denen einzelne Personen gefährliche Arbeiten ausführen oder mit Gefahrstoffen umgehen, die außerhalb von Sicht- und Rufweite anderer Arbeitsplätze liegen.

Die Beurteilung eines Einzelarbeitsplatzes ist abhängig von der Gefährdung, der Zeitdauer der Arbeiten und der Umgebung. Gefährliche Arbeiten sind Tätigkeiten, von denen Gefahren für das Leben und die Gesundheit des Tätigen oder Dritte betreffend ausgehen.

Grundsätzlich muss gewährleistet sein, dass bei allein arbeitenden Personen Notsignaleinrichtungen vorhanden sind, so dass im Gefahrenfall bzw. bei einem Unfall unverzüglich Hilfe herbeigerufen werden kann.

Das **Omnikon GSM-PNG**, die **PNZ-G** und der **IDS-4** (Indoorsender) wurden genau für diesen Einsatzzweck entwickelt.

Durch den Einsatz dieser Omnikon Komponenten ist es möglich, stationäre sowie mobile Alleinarbeitsplätze sinnvoll abzusichern. Das **Omnikon GSM-PNG** übermittelt im Alarmfall seine Indoor-Daten (Standort im Gebäude\*) sowie seine GPS Koordinaten bei Unfällen außerhalb von Gebäuden an die Zentrale **PNZ-G**, das **Omnikon-Internet-Notrufportal** oder an eine **Notrufleitstelle\*\***.

Das an der Person getragene Notrufhandy ermittelt durch das Satellitennavigationssystem GPS oder die im Gebäude verteilten Indoor-Ortungssender die exakten Positionsdaten. Diese Daten werden

dann zusammen mit der Notrufmeldung über den GSM-Mobilfunk an die beim Nutzer installierte Empfangszentrale **PNZ-G** oder an die rund um die Uhr besetzte Notrufzentrale gesendet. Zusätzlich wird zur Alarmverifikation automatisch eine Sprachverbindung zwischen **GSM-PNG** und einer frei definierbaren Stelle aufgebaut.

Auf dem Monitor der Empfangszentrale **PNZ-G** oder am Notrufportal wird im Klartext dargestellt, wo sich die verunglückte Person zum Zeitpunkt des Alarmes befunden hat.

Die Notrufzentrale ermittelt rechnergestützt aus den GPS-Koordinaten den Unfallort und leitet – gemäß den mit ihr vereinbarten Maßnahmen – weitere Schritte ein wie z.B. die Alarmierung der jeweils zuständigen Rettungsleitstelle sowie Einweisung der lokalen Einsatzkräfte.

Das **GSM-PNG** hat alle wichtigen Notruffunktionen integriert und kann somit nicht nur eine manuelle Notrufauslösung über eine rote Taste, sondern zusätzlich auch die „willensunabhängig“ ausgelösten Notrufalarne wie z.B. Ruhealarm oder Lagealarm weiterleiten. Über den integrierten 3-Achsen-Bewegungssensor können alle ungewünschten Lagen erfasst und als Alarm weitergemeldet werden.

Dadurch sind verschiedene Funktionen wie Lagealarm (Überschreitung eines bestimmten Neigungswinkels nach vorgegebenem Zeitraum) und Ruhealarm (Bewegungslosigkeit nach vorgegebenem Zeitraum) realisierbar. Zu jeder dieser Notruffunktionen ist ein Voralarm (Signalisierung über vorgegebenen Zeitraum, Notrufauslösung nach Ablauf des Voralarms) zugeordnet. Alle Zeiten sind frei programmierbar und können auch per Fernwartung geändert werden.

## Merkmale des GSM PNG

- Positionsermittlung auf wenige Meter genau mittels integriertem 50-Kanal GPS-Empfänger oder Indoor-Ortungs-Modul
- Permanente Aktualisierung und Speicherung der momentanen Position im Mobilgerät
- Digitale Übertragung aller Daten zur **PNZ-G** Zentrale oder dem **Omnikon-Notruf-Portal** oder einer externen Notrufzentrale
- Automatischer Aufbau einer Sprechverbindung zur Notrufzentrale im Auslösefall
- Freisprechen und Lauthören über integriertes Mikrofon/Lautsprecher
- Alarmübermittlung per Anruf oder SMS an beliebige Mobil- oder Festnetztelefone
- Fernwartungsfähig über GSM 900/1800.

Aufgrund dieser Funktionen ist das Personen-Notsignal-Gerät **GSM-PNG** an nahezu alle stationären und mobilen Alleinarbeitsplätze optimal anpassbar.

Das Personen-Notsignal-Handy **GSM-PNG**, die Zentrale **PNZ-G** und der Indoor-Sender **IDS-4** wurden gem. DIN V VDE 0825-11 sowie nach BGI/GUV-I 5032 gebaut, programmiert und geprüft.

\* Nur in Verbindung mit dem Einsatz von **IDS-4**

\*\* Nur mit einer durch Omnikon autorisierten Notrufleitstelle möglich



# PERSONEN-NOTSIGNAL-LÖSUNGEN mit GSM-PNG

## Die Alarmabläufe

Omnikon bieten für das GSM-PNG Komplettlösungen an, die allen Anforderungen einer Einzelarbeitsplatzabsicherung gerecht wird:

- Zuverlässige Weiterleitung von Alarmen
- Zuverlässige Alarmbearbeitung und Protokollierung
- Veranlassung von Interventionsmaßnahmen über die 24 Stunden Sicherheitszentrale

### LÖSUNG 1 (StandAlone)

Im Alarmfall erfolgt ein Anruf an bis zu 5 festgelegte Rufnummern. Die Anrufe werden nacheinander ausgelöst. Gleichzeitig können Statusmeldungen per SMS oder E-Mail an einen zuvor festgelegten Empfänger versendet werden.



### LÖSUNG 2 (StandAlone mit Signalisierungseinheit)

Im Alarmfall wird ein Signal an eine Signalisierungseinheit gesendet, die wiederum einen optischen und akustischen Alarm in einem personell ständig besetzten Raum auslöst. Außerdem können per integriertem Wählgerät (AWAG) externe Personen per Sprachansage informiert werden. Das GSM-PNG wartet nach der Notsignal-Auslösung auf einen Rückruf, der von einer zuvor festgelegten Rufnummer und innerhalb einer definierten Zeit erfolgen muss. Nach zweimaligem Klingeln des angerufenen GSM-PNG hebt dieses automatisch ab und aktiviert die Freisprecheinrichtung, so dass eine Kommunikation in beide Richtungen möglich ist.



### LÖSUNG 3 (Alarmierung der eigenen Zentrale)

Im Alarmfall wird ein Signal an die Zentrale (PNZ-G) gesendet, die einen optischen und akustischen Alarm auslöst. Gleichzeitig werden alle alarmrelevanten Daten per GSM/GPRS von der PNZ-G empfangen und zur Anzeige gebracht. Auf dem Monitor der PNZ können dann sämtliche Aktivitäten verfolgt werden, die sich innerhalb des abgebildeten Gebäudeplans oder der Landkarte zum Alarmzeitpunkt abspielten. Der Vorteil dieser Lösung besteht darin, dass hier eine Protokollierung aller Aktivitäten stattfindet und zusätzlich eine Standortlokalisierung per GPS-Koordinaten und/oder eine Indoor-Ortung mittels Gebäudesensoren (IDS) möglich ist.



## LÖSUNG 4 (Alarmierung an das Omnikon-Notruf-Portal)



Im Alarmfall wird ein Signal an eine Signalisierungseinheit gesendet, die einen optischen und akustischen Alarm auslöst. Gleichzeitig werden Daten per GSM/GPRS an den Omnikon-Notrufzentralrechner gesendet.

Via Internet stehen dem Bediener nun sämtliche Daten wie Identität des Alarmauslösenden, die Alarmart, der genaue Zeitpunkt sowie der Standort zur Verfügung.

1000,- Gerät  
18,50€ Monat p.w. Pkw

## LÖSUNG 5 (Alarmierung der 24 Std. besetzten Sicherheitszentrale)



Im Alarmfall erfolgt eine Meldung per GSM/GPRS an die rund um die Uhr besetzte Sicherheitszentrale. Diese veranlasst gemäß vorgeschriebenem 4-Stufen-Maßnahmeplan alle notwendigen Schritte.

Bei dieser Lösung ist optional eine Standortlokalisierung per GPS-Koordinaten und/oder eine Indoor-Ortung per Gebäudesensoren (IDS-4) realisierbar.

39,50€ Monat p.w. Pkw

## LÖSUNG 6 (Multi-Mobile-Personensicherung MM-1/MM-1 SAT)



Im Alarmfall erfolgt eine Meldung per Funk über einen oder mehrere Repeater entweder an das sich im KFZ befindende GSM-Notrufhandy (GSM-PNG/S) oder an das SAT-TEL/1, welches sich innerhalb eines Handy- oder Iridium-Netzes befindet. Der per GSM/GPRS bzw. Iridium weitergeleitete Alarm kann dann wahlweise mit Lösung 3, 4 oder 5 zur weiteren Alarmbearbeitung kombiniert werden.



# PERSONEN-NOTSIGNAL-SYSTEME mit GSM-PNG

## Notrufhandys mit Sprachkommunikation

Die Omnikon GSM-PNG sind Mobiltelefone auf Basis des öffentlichen GSM Netzes mit 2 Tasten (Notruf/Auflegen: rot, Rücksetzen/Abheben: grün) und einem Joystick zur Bedienung bzw. mit 4 Tasten für eine gezielte Telefonwahl.

Sie verfügen über ein Display mit einfachen Icons zur Anzeige/Bedienung, wel-

che über den Joystick oder die entsprechenden Tasten ausgewählt werden und beim GSM-PNG durch farbliche Änderungen unterschiedliche Zustände anzeigen können.

Über eine bidirektionale Funkschnittstelle können die Omnikon GSM-PNG/S-Geräte in Verbindung mit dem

Indoorortungssender IDS eine Standortlokalisierung im Gebäude ermöglichen.

Mittels integriertem 3-Achsen Bewegungssensor sind sowohl Lage- als auch Ruhealarm realisierbar. Zur Alarmübertragung sind diverse Protokolle über GSM oder GPRS, SMS, E-Mail und Sprechverbindungen möglich.

### Das Notrufhandy GSM-PNG/S-P

*robust- praktisch- unüberhörbar*

Technische Daten	
Gewicht	97g
Abmessungen	100mm x 47mm x 28mm
Stand-by-Zeit ohne Standortlokalisierung	72 Stunden (abh. von Empfangsfeldst.)
Stand-by-Zeit mit Standortlokalisierung	26 Stunden
Ladezeit bis zur vollständigen Aufladung	3 Stunden
Schutzklasse	IP 67
GSM	Quad-Band GSM (850/900/1800/1900)
GPS	50 Kanal
Temperaturbereich	-20°C +60°C
Bedienungselemente	4 Tasten als Telefon-Zielwahl programmierbar
Sensor für willensunabhängige Alarmauslösung	3-Achsen-Sensor zur Auslösung von Ruhe- oder Lagealarmen
Sensor für willensabhängige Alarmauslösung	separater roter Druckknopf
Indoor-Ortung	möglich bei Einsatz von PNZ oder Portal
Besonderheiten	Gummirtes Gehäuse, starker Vibrationsgeber für Voralarm, hohe Lautstärke für Industrieumgebung
Artikel-Nr.	2200-S-P

### Das Notrufhandy GSM-PNG/S

*klein- leicht- wasserdicht*

Technische Daten	
Gewicht	80g
Abmessungen	99mm x 47mm x 19mm
Stand-by-Zeit ohne Lokalisierung:	72 Stunden (in Abhängigkeit von der Empfangsfeldstärke )
Stand-by-Zeit mit Standortlokalisierung	26 Stunden
Ladezeit bis zur vollständigen Aufladung	3 Stunden
Schutzklasse	IP 67
GSM	Quad-Band GSM (850/900/1800/1900)
GPS	50 Kanal
Temperaturbereich	-20°C +60°C
Bedienungselemente	4 Tasten als Telefon-Zielwahl programmierbar
Sensor für willensunabhängige Alarmauslösung	3 Achsen - Sensor zur Auslösung von Ruhe od. Lagealarmen
Sensor für willensabhängige Alarmauslösung	exponierte Taste auf der Folientastatur
Indoor-Ortung	möglich bei Einsatz von PNZ oder Portal
Artikel-Nr.	2200-S

Originalgröße



Originalgröße



# PERSONEN-NOTSIGNAL-SYSTEME mit GSM-PNG

## Notrufhandys mit Sprachkommunikation

### Das Notrufhandy GSM-PNG/S-ATEX

*Sicherheit in explosionsgefährdeten Bereichen*

Technische Daten	
Gewicht	80g
Abmessungen	99mm x 47mm x 19mm
Stand-by-Zeit ohne Lokalisierung	72 Stunden (in Abhängigkeit von der Empfangsfeldstärke)
Stand-by-Zeit mit Standortlokalisierung	20 Stunden
Ladezeit bis zur vollständigen Aufladung	3 Stunden
Schutzklasse	IP 67
ATEX Zulassung - Gas	Zone 1
ATEX Zulassung - Staub	Zone 22
GSM	Quad-Band GSM (850/900/1800/1900)
GPS	50 Kanal
Temperaturbereich	-20°C +60°C
Bedienungselemente	4 Tasten als Telefon-Zielwahl programmierbar
Sensor für willensunabhängige Alarmauslösung	3 D - Sensor zur Auslösung von Ruhe od. Lagealarmen
Sensor für willensabhängige Alarmauslösung	exponierte Taste auf der Folientastatur
Indoor-Ortung	möglich bei Einsatz von PNZ oder Portal
Artikel-Nr.	2200-S-ATEX

Originalgröße



### Das ISM-PNG

*Die Alternative für nicht mit dem Handynetzz versorgten Gebiete*

Technische Daten	
Gewicht	60g
Abmessungen	99mm x 47mm x 19mm
Stand-by-Zeit	bis zu 160 Stunden (in Abhängigkeit von der Nutzung)
Ladezeit bis zur vollständigen Aufladung	3 Stunden
Schutzklasse	IP65
ISM	869 MHz
Temperaturbereich	-20°C +60°C
Sensor für willensunabhängige Alarmauslösung	3 D - Sensor zur Auslösung von Lagealarmen
Sensor für willensabhängige Alarmauslösung	exponierte Taste
Indoor-Ortung	möglich bei Einsatz von PNZ
Artikel-Nr.	3300

Originalgröße



Mitarbeiterschutz in Perfektion

# PERSONEN-NOTSIGNAL-SYSTEME mit GSM-PNG

## Notrufhandys mit Sprachkommunikation

### Das Notrufhandy GSM-PNG/T-XP

*Sicherheit mit Volltastatur*

Technische Daten	
Gewicht	200g
Abmessungen	126mm x 60mm x 25mm
Stand-by-Zeit ohne Lokalisierung:	28 Stunden (in Abhängigkeit von der Empfangsfeldstärke )
Stand-by-Zeit mit GPS Standortlokalisierung	24 Stunden
Ladezeit bis zur vollständigen Aufladung	4 Stunden
Schutzklasse	IP 68 (30 Minuten, 2 Meter unter Wasser)
ATEX Zulassung - Gas	Zone 1 oder Zone 2
ATEX Zulassung - Staub	Zone 22
GSM	Quad-Band GSM (850/900/1800/1900)
GPS	50 Kanal
Temperaturbereich	-20°C +55°C
Sensor für willensunabhängige Alarmauslösung	3 D - Sensor zur Auslösung von Ruhe- oder Lagealarmen
Sensor für willensabhängige Alarmauslösung	exponierte Taste auf der rechten Seite
Sonstige Merkmale	Bluetooth, kratz- und stoßfestes Gorilla-Glas, Push to talk (Server abhängig), Fernwartung möglich
Artikel-Nr. Zone 1	2200/T-XP1



Originalgröße

### Das Notrufhandy GSM-PNG

*robust – individuell*

Technische Daten	
Gewicht	108g
Abmessungen	103mm x 54mm x 26mm
Stand-by-Zeit	20 Stunden (in Abhängigkeit von der Empfangsfeldstärke )
Stand-by-Zeit mit Standortlokalisierung	17 Stunden
Ladezeit bis zur vollständigen Aufladung	4-6 Stunden
Schutzklasse	IP 56
GSM	Quad-Band GSM (850/900/1800/1900)
GPS	50 Kanal
Temperaturbereich	-20°C +60°C
Bedienungselemente	Joystick zur Menüauswahl
Sensor für willensunabhängige Alarmauslösung	3 Achsen - Sensor zur Auslösung von Ruhe und / oder Lagealarmen
Sensor für willensabhängige Alarmauslösung	rote Taste
Optionen	individuelle Softwareerstellung durch Omnikon
Indoor-Ortung	nein
Artikel-Nr.	2200



Originalgröße

# PERSONEN-NOTSIGNAL-SYSTEME mit GSM-PNG

## Sonderlösungen

### Multi-Mobile Personensicherung MM-1 LIGHT

*Die perfekte Kombination aus Funk- und GSM-Lösung*

Das Omnikon PNA System MM-1 LIGHT (Multi-Mobile) findet seine Anwendung überall dort, wo Alleinarbeiter von Einsatzort zu Einsatzort fahren und in nicht mit Handynetzen versorgten Gebieten arbeiten. Das System MM-1 LIGHT besteht aus einem ISM (Funk-Personennotsignalgerät), einem bis mehreren Repeatern und einem GSM-PNG/S-L (Notrufhandy mit GPS-Empfänger und Lagesensor). Verlässt der Alleinarbeiter

den mit Handynetzen versorgten Bereich, nimmt er das ISM-PNG mit, das im Alarmfall per Funk einen Alarm an das im Fahrzeug befestigte GSM-PNG/S-L sendet. Dieses baut dann über das Handy-Netz eine Verbindung zum Rettungspersonal auf. Das GSM-PNG/S-L ist auch separat mobil einsetzbar, da es über alle wichtigen Sensoren für die Personensicherung verfügt.

Multi-Mobile Personensicherung MM-1 LIGHT	
Komponenten	ISM-PNG, Repeater RP-2, GSM-PNG/S-L inkl. KFZ-Ladekabel und Halterungen
Artikel-Nr.	4400-L

+ 02 Karte = 10,-€ mehr pro Fahrzeug.



Multi-Mobile Personensicherung MM-1 LIGHT

Repeater

### Die Multi-Mobile Personensicherung MM-1 SAT

*Die perfekte Kombination aus Funk- und SAT-Telefon-Lösung*

Das Omnikon PNA System MM-1 SAT (Multi-Mobile) findet seine Anwendung überall dort, wo Alleinarbeiter von Einsatzort zu Einsatzort fahren und sich in nicht mit Handynetzen versorgten Gebieten aufhalten. Das PNA-System MM-1 SAT besteht aus einem ISM (Funk-Personennotsignalgerät), einem bis mehreren Repeatern, einem Iridium-Satellitentelefon mit Autohalterung und dem MM-Konverter. Verlässt der

Alleinarbeiter sein Fahrzeug, nimmt er das ISM-PNG mit, das im Alarmfall per Funk einen Alarm an das im KFZ befindliche Satellitentelefon sendet. Das SAT-TEL/1 baut dann über das Iridium-Netz eine Verbindung zum Rettungspersonal auf. Das SAT-TEL/1 ist auch mobil einsetzbar, aber verfügt im Gegensatz zum ISM/PNG nicht über einen Lagesensor, sondern nur über einen Druckalarmknopf für die Personensicherung.

Multi-Mobile Personensicherung MM-1	
Komponenten	ISM-PNG, Repeater RP-2, SAT-TEL/1, MM-Konverter inkl. KFZ-Ladekabel und Halterungen
Artikel-Nr.	4400-S



Multi-Mobile Personensicherung MM-1 SAT



Mitarbeiterschutz in Perfektion

# PERSONEN-NOTSIGNAL-SYSTEME mit GSM-PNG Zentralen

## Die Personennotrufzentrale PNZ-G7-Kompakt

### Kompakte All-in-one-Zentrale

Die Omnikon PNZ-G7/Kompakt findet ihren Einsatz dort, wo Protokollierung, zyklische Funktionsüberwachung aller Komponenten (gem. DIN VDE V 0825-11) und genaue Alarm- und Standortanzeige im Betriebsgelände wichtig sind.

Sobald ein GSM-PNG eingeschaltet wird und sich mit der Zentrale verbunden hat, wird diese Aktivität angezeigt und im Langzeitprotokoll gespeichert. Somit ist es jederzeit möglich, zu überprüfen, welche Geräte in Betrieb sind. Ein eingehender Alarm führt zu einem akustischen Warnton. Gleichzeitig wird auf dem Monitor im Klartext die Alarmart, die Identität des Auslösenden und

optional der Standort im Gebäude des Verunglückten angezeigt. Die Alarmbearbeitung, z.B. „Alarm angenommen“, „Alarm zurückgesetzt“, wird dann wieder mit einem Zeitstempel versehen und im Langzeitprotokoll gespeichert. Dadurch ist es dem Nutzer jederzeit möglich, eventuell eingetretene Unfallsituationen lückenlos nachzuweisen.

Die Omnikon PNZ-G7/Kompakt arbeitet völlig autonom und benötigt weder Netzwerk noch Telefonanlagenanschluss. Durch das integrierte GSM-Modul sind lediglich eine SIM-Karte eines beliebigen Providers sowie ein 230 V Anschluss für den Betrieb erforderlich.



Personennotrufzentrale  
PNZ-G7-Kompakt

## Die Personennotrufzentrale PNZ-G8

### Unabhängigkeit und hoher Sicherheitsstandard

Die Omnikon PNZ-G8 findet ihren Einsatz dort, wo Protokollierung, zyklische Funktionsüberwachung aller Komponenten und genaue Alarm- und Standortanzeige im Betriebsgelände wichtig sind. Die PNZ-G8 ist konform zu den Regeln der Berufsgenossenschaft BGI 5032 sowie der Norm DIN VDE V 0825-11.

Sobald ein GSM-PNG/S (alle Varianten) eingeschaltet wird und sich mit der Zentrale verbunden hat, wird diese Aktivität angezeigt und im Langzeitprotokoll gespeichert. Somit ist es jederzeit möglich, zu überprüfen, welche Geräte in Betrieb sind. Ein eingehender Alarm führt zu einem akustischen Warnton. Gleichzeitig wird auf dem Monitor im Klartext die Alarmart, die Identität des Auslösenden

und der Standort (in Gebäuden sowie weltweit) des Verunglückten angezeigt. Die Alarmbearbeitung, z.B. „Alarm angenommen“, „Alarm zurückgesetzt“, wird dann wieder mit einem Zeitstempel versehen und im Langzeitprotokoll gespeichert. Dadurch ist es dem Nutzer jederzeit möglich, eventuell eingetretene Unfallsituationen lückenlos nachzuweisen.

Die Omnikon PNZ-G8 arbeitet völlig autonom und benötigt keinen Telefonanlagenanschluss. Optional kann die Anlage im Netzwerk betrieben werden. Durch das integrierte GSM-Modul sind lediglich eine SIM-Karte eines beliebigen Providers sowie ein 230 V Anschluss für den Betrieb erforderlich.



Personennotrufzentrale  
PNZ-G8

## Die Smartphone-App „view“

Diese neu entwickelte App für Smartphones gestattet es, bequem zu jeder Zeit einen mobilen Informationsabruf der im Portal hinterlegten Alarmdaten vorzunehmen.

Über die App lassen sich im Alarmfall aktuelle Positions- und Objektdaten sowie I/O Zustände und Status wie z.B. Anmeldung, Abmeldung, Alarme etc. jederzeit und von überall einfach abfragen.

- Kartenübersicht mit Zoomfunktion
- Positionsdaten mit Längen- und Breitengrad
- Anzeige der Höhe und Geschwindigkeit der Objekte
- Liste aller innerhalb einer Organisation angemeldeten Objekte
- Objekt-Detailansicht zu jedem Objekt (Geschwindigkeit, Höhe, Position etc.)
- Aktuelle Statusanzeige zu jedem Objekt (Anmeldung, Abmeldung, Alarme etc.)
- Grafische Darstellungen von Geschwindigkeit, Batteriestatus und digitale IOs.



Omnikon

Smartphone-App  
„view“

# PERSONEN-NOTSIGNAL-SYSTEME mit GSM-PNG

## Zentralen

### Das Alarmportal [png.omnicon.de](http://png.omnicon.de)

*Flexibilität durch dezentrale Alarmbearbeitung*

Das Omnicon-Notruf-Portal findet seine Anwendung überall dort, wo eine dezentrale Alarmbearbeitung sinnvoll oder sogar erforderlich ist.

Eingesetzt werden solche Lösungen z.B. bei Stadtwerken, Energieversorgern oder anderen Dienstleistern, deren Service-Mitarbeiter überregional tätig sind.

Weltweit kann eine Alarmbearbeitung von jedem internetfähigen PC mit bekannten Account-Zugangsdaten durchgeführt werden.

Im Alarmfall wird zuerst die Omnicon-Signalisierungseinheit angesteuert, die dann einen optischen und akustischen Alarm auslöst. Wird dieser Alarm vom

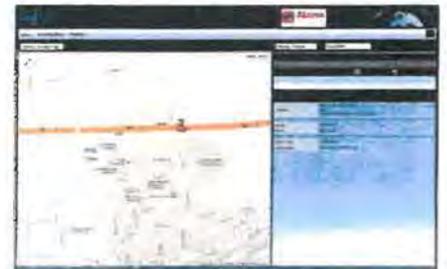
Hilfspersonal (Pförtner, Sicherheitszentrale etc.) erkannt, öffnet dieses einen beliebigen Browser an einem PC mit Internetzugang und meldet sich mit User/Passwort am Omnicon-Notruf-Portal an.

Jetzt stehen dem Bediener alle Daten über den Alarm zu Verfügung:

- Identität des Alarmauslösenden
- Alarmart (Ruhe/Lage/Druckalarm)
- Alarmzeitpunkt
- Letzter bzw. aktueller Standort bei Alarmauslösung

Die Rettungskette kann sofort gestartet werden. Außer diesen alarmrelevanten Daten werden die Ein/Ausschaltzeiten

jedes GSM-PNG in einem jederzeit abrufbaren Langzeitprotokoll abgelegt. Aufzeichnungen über Standort und Bewegungen der GSM-PNG, ohne dass ein Alarm vorliegt, sind aus Datenschutzgründen nicht möglich.



Alarmportal  
[png.omnicon.de](http://png.omnicon.de)

### Die Sicherheitszentrale

*Outsourcing für die Sicherheit, 7 Tage in der Woche und rund um die Uhr*

In Zusammenarbeit mit einer VDS-Sicherheitszentrale und einer Notrufzentrale des Roten Kreuzes haben wir eine Firmware erstellt, die es diesen Zentralen ermöglicht, Alarme entgegenzunehmen und alarmabhängig genaue Standortlokalisierungen durchzuführen.

Notrufe der Omnicon Notrufhandys GSM-PNG (alle Modelle) werden per GSM/GPRS wahlweise an eine der beiden Zentralen gesendet, die rund um die Uhr besetzt sind. Zuverlässig werden dann alle notwendigen Interventionsmaßnahmen gemäß vereinbartem 4 Stufen Maßnahmenplan veranlasst.

Nach Kundenwunsch besteht die Möglichkeit, der externen Sicherheitszen-

trale einen Zugang zum Omnicon-Alarmportal einzurichten und somit alle Leistungsmerkmale des Portals zur Verfügung zu stellen.



Sicherheitszentrale



Mitarbeiterschutz in Perfektion

# PERSONEN-NOTSIGNAL-SYSTEME mit GSM-PNG

## Signalisierungseinheiten

### Die Signalisierungseinheit SE-5

#### Kompakte ISM-Sicherheitslösung

Die Signalisierungseinheit SE-5 schaltet in Verbindung mit dem Omnikon Notrufgerät ISM-PNG elektrische Systeme und Anlagen alarmgesteuert.

Mit Hilfe eines Relais können z. B. eine Sirene oder Blitzleuchte eingeschaltet, ein Türöffner betätigt oder eine SPS-Weiterleitung realisiert werden.

- Anbindung von max. 255 ISM-PNG möglich (je nach bestellter Option)
- Grundversion für 8 ISM-PNG (Sammelkontakt)

<b>Technische Daten</b>	
Abmessungen	187mm x 245mm x 85mm
Schutzklasse	IP 43
ISM	869 MHz
Antennen	Integrierte ISM Antenne
Stromversorgung	Steckernetzgerät 230V/AC
Ausstattung	- integrierte Sirene und Blitzleuchte - integrierte ISM-Antenne - Steckernetzgerät - Wandhalterung
Artikel-Nr.	3303-5



Signalisierungseinheit SE-5

### Die Signalisierungseinheit SE-6 Professional

#### Flexible und individuelle GSM-Sicherheitslösung

Die Signalisierungseinheit SE-6 schaltet in Verbindung mit dem Omnikon Notrufgerät GSM-PNG (alle Versionen) elektrische Systeme und Anlagen alarmgesteuert.

Mit Hilfe von 1-3 Relais können z. B. eine Sirene oder Blitzleuchte eingeschaltet, ein Türöffner betätigt oder eine SPS-Weiterleitung realisiert werden.

- Anbindung von max. 100 GSM-PNG möglich
- permanenter Funktionstest mit GSM-Netzüberwachung

Zum Betrieb wird eine freigeschaltete SIM-Karte eines beliebigen Handyproviders benötigt.

<b>Technische Daten</b>	
Abmessungen	340mm x 135mm x 85mm (Abb. rechts)
Schutzklasse	für Innenräume
GSM	Quad-Band GSM (850/900/1800/1900)
Antennen	Integrierte GSM Antenne (externe Antenne optional)
Stromversorgung	Steckernetzgerät 230V/AC
Ausstattung	- Sirene (105dB) - rote Blitzleuchte für Personensammelalarm - blaue Blitzleuchte für techn. Alarm - integriertes Wähl- und Ansagegerät - integrierter Notstromakku - 3 x Relaiskontakt Öffner/Schließer für selektive Alarmauswertung
Artikel-Nr.	2203-P



Signalisierungseinheit SE-6 Professional

# PERSONEN-NOTSIGNAL-SYSTEME mit GSM-PNG

## Zusatzgeräte

### Der Indoor-Ortungssender IDS-4

#### Satellit im Gebäude

Der IDS-4 ist ein Hochfrequenz-Ortungssender in einem robusten, wasserdichten Kunststoffgehäuse zur Übertragung einer zyklischen Standortinformation an das GSM-PNG/S. Reichweite und Zyklus sind drahtlos programmierbar. Beim

Passieren nimmt das GSM-PNG/S die Kennung des IDS-4 auf und sendet sie im Alarmfall an die Zentrale PNZ-G oder das Omnikon-Notruf-Portal weiter.

Technische Daten	
Gewicht	305g inkl. Batterie
Abmessungen	125mm x 75mm x 60mm
Schutzklasse	IP 67
Spannungsversorgung	netzunabhängig durch eingebaute Batterie
Stand-by-Zeit	2 Jahre (in Abhängigkeit von den Einstellungen)
Reichweite	in Gebäuden ca. 20-30 Meter
Sendeleistung	-30dBm - +5dBm - einstellbar
Frequenzbereich	869... MHz
Sendezyklus	4-99 s - einstellbar
Temperaturbereich	-20°C +50°C
Artikel-Nr.	2207-4



Indoor-Ortungssender  
IDS-4

### Der Indoor-Ortungssender IDS-5

#### Mini-Satellit im Gebäude

Der IDS-5 ist ein Inhouse-Industrie-Ortungs-TAG in einem robusten, wasserdichten Kunststoffgehäuse zur Übertragung einer Standortinformation bei Berührung mit einem GSM-PNG/S.

In Verbindung mit dem Omnikon Notrufportal ist auch die Realisierung eines Wächterkontrollsystems möglich.

Technische Daten	
Gewicht	20g inkl. Batterie
Abmessungen	30mm x 30mm x 10mm
Schutzklasse	IP 67
Spannungsversorgung	netzunabhängig durch eingebaute Batterie
Batterie-Lebensdauer	ca. 20.000 Sendezyklen
Reichweite	3-5 cm
Frequenzbereich	869... MHz
Sendezyklus	sofort bei Berührung eines GSM-PNG/S
Montage	Wandgehäuse-Ausführung
Artikel-Nr.	2207-5



Indoor-Ortungssender  
IDS-5



# PERSONEN-NOTSIGNAL-SYSTEME mit GSM-PNG

## Zusatzgeräte

### Der Funk-Alarmknopf PNG-FD

*klein - praktisch- flexibel*

Der Funk-Alarmknopf ist eine mobile Notruftaste, die in Kombination mit dem GSM-PNG/S verwendet werden kann. Der PNG-FD kann durch seine minimalistische Bauweise sowohl als Halsband als auch als Armband wie eine Uhr getragen werden.

Nach dem Auslösen der Notruftaste, die auf der gesamten sichtbaren roten Fläche möglich ist, wird sofort ein Alarm an das GSM-PNG/S übermittelt. Der Tastendruck selbst wird durch das Aufblinker der LED im PNG-FD bestätigt.

Technische Daten	
Gewicht	13,2g
Abmessungen	44mm x 35mm x 11mm
Schutzklasse	IP 67
Batterielebensdauer	ca. 5 Jahre
Frequenzbereich	869... MHz
Temperaturbereich	-20°C +40°C
Artikel-Nr.	2216



Funk-Alarmknopf  
PNG-FD

### GSM-Repeater OF110-D (D-Netz) / OF110-E (E-Netz)

*robust und leistungsstark*

Dieser Notruf-Sende-/Empfangsverstärker dient zur Verstärkung des D-Netzes bzw. E-Netzes innerhalb von Gebäuden bei keinem oder einem sehr schlechten Empfang. Die Flächenabdeckung liegt hierbei bei ca. 1000 qm, das entspricht etwa der Fläche eines mittleren Büroflurs oder Kellerganges.

Bitte beachten Sie hierzu die rechtlichen Hinweise unter der Web-Adresse: [www.entsignalanlagen.de/rechtlichehinweise.html](http://www.entsignalanlagen.de/rechtlichehinweise.html)

Technische Daten	
Gewicht	< 1,5 kg
Abmessungen	209 mm x 133 mm x 41mm
Spannungsversorgung	AC: 220V; DC: 9V mit Adapter
Frequenzbereich	GSM900 (D-Netz); GSM1800 (E-Netz)
Ausgangsleistung	UL > 10dBm; DL > 10dBm
Max. Gewinn	UL > 60dB; DL > 60B
Widerstand	50 Ohm
Ausführung	Metallgehäuse mit Wandhalterung
Temperaturbereich	-25°C bis +55°C
Artikel-Nr. OF-110-D	2209
Artikel-Nr. OF-110-E	2209-2



GSM-Repeater  
OF110



Mitarbeiterschutz in Perfektion

# PERSONEN-NOTSIGNAL-SYSTEME mit GSM-PNG

Zubehör

## Ladegeräte und Ledertaschen

*schnell im mobilen Einsatz*

Ledertasche  
GSM-PNG



Ledertasche  
GSM-PNG



Tischladestation  
GSM-PNG



Ledertasche  
GSM-PNG/S (alle Varianten)  
ISM-PNG



Ledertasche  
GSM-PNG/S (alle Varianten)  
ISM-PNG



Tischladestation  
GSM-PNG/S (alle Varianten)  
ISM-PNG



Textiltasche  
GSM-PNG/T-XP  
(zur Bedienung Geräteentnahme notwendig)



Ledertasche  
GSM-PNG/T-XP



Ledertasche  
GSM-PNG/T-XP



Mitarbeiterschutz in Perfektion



Omnikon Funktechnik & Vertriebs GmbH  
Badstrasse 20-22  
D-83646 Bad Tölz

Tel.: +49 (0)8041 / 7 61 45-0  
Fax: +49 (0)8041 / 7 61 45-18

[www.notsignalanlagen.de](http://www.notsignalanlagen.de)  
[www.omnikon.de](http://www.omnikon.de)  
[info@omnikon.de](mailto:info@omnikon.de)

**Stützpunkte:**

13590 Berlin:  
+49 (0)30 / 6 92 08 26 10

23554 Lübeck:  
+49 (0)451 / 6 20 68 05

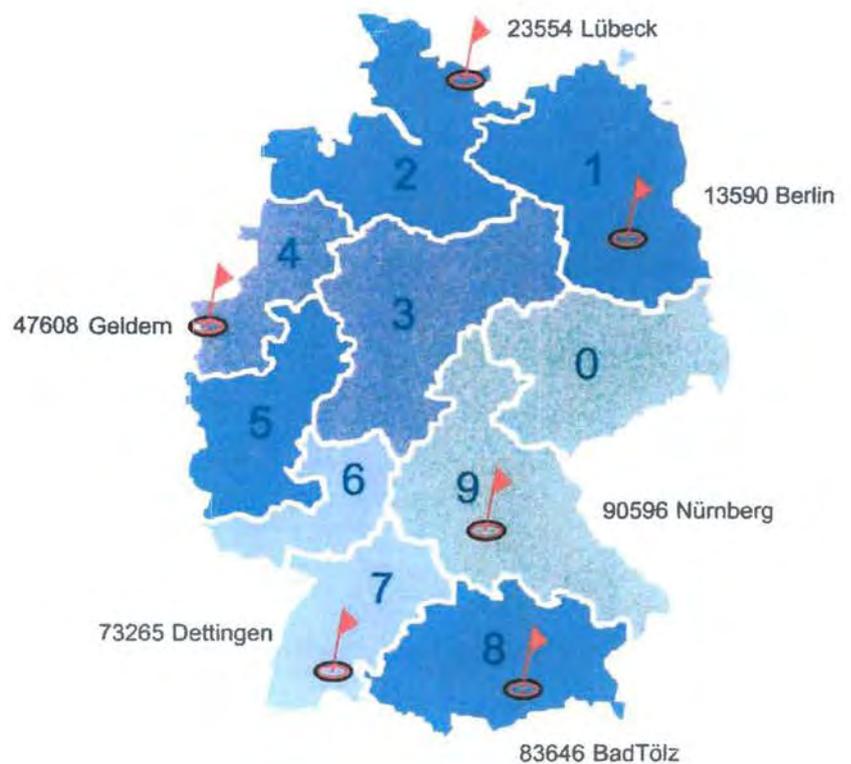
47608 Geldern:  
+49 (0)2831 / 3 95 90 93

73265 Dettingen:  
+49 (0)7021 / 9 72 07 50

83646 Bad Tölz:  
+49 (0)8041 / 7 61 45-15

90596 Nürnberg:  
+49 (0)9170 / 9 09 95 55

Kontakt in Österreich:  
Tel.: + 43 (0)5356 / 661-00  
Fax: + 43 (0)5356 / 661-35



# **Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V. - KAV -**

Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz  
Postfach 27 05, 55017 Mainz

Telefon 06131 28949- 0  
Telefax 06131 28949-828  
E-Mail info@kav-rp.de  
Homepage www.kav-rp.de

---

**Rundschreiben Nr. 4/2012**

**2. 2. 2012**

---

- 1. Keine Altersdiskriminierung nach Überleitung in den TVöD**
- 2. Leistungsentgelt (§ 18 TVöD)**
- 3. Rufbereitschaft und Ruhezeit**
- 4. Befristung wegen Vertretung**
- 5. Wartezeit (§ 1 Abs. 1 KSchG)**
- 6. Keine Mitbestimmung bei Stellenbewertungen**
- 7. Mitbestimmung bei Eingruppierung**

### **3. Rufbereitschaft und Ruhezeit**

Nach § 6 Abs. 4 TVöD kann aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen auf der Grundlage einer Betriebs-/Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. Eine entsprechende Regelung enthält § 8 Abs. 4 TV-V, wobei dort die tarifliche Voraussetzung des Vorliegens dringender betrieblicher Gründe mit Beispielen erläutert wird (Revision, Störungen, außergewöhnliche Reparaturarbeiten).

Nach § 5 Abs. 1 ArbZG müssen die Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Die Dauer der Ruhezeit kann in Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen ohne Tarifvertrag bzw. Dienst-/Betriebsvereinbarung unter bestimmten Voraussetzungen verkürzt werden (§ 5 Abs. 2 und 3 ArbZG).

Sofern die tarifvertraglichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 TVöD bzw. § 8 Abs. 4 TV-V vorliegen, kann in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung zugelassen werden, abweichend von § 5 Abs. 1 ArbZG die Ruhezeit um bis zu zwei Stunden zu kürzen, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb eines festzulegenden Ausgleichszeitraums ausgeglichen wird (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG).

Sofern der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch einen entsprechenden Zeitausgleich gewährleistet wird, kann auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 TVöD bzw. § 8 Abs. 4 TV-V in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung ferner zugelassen werden, abweichend von § 5 Abs. 1 ArbZG die Ruhezeiten bei Rufbereitschaft den Besonderheiten dieses Dienstes anzupassen, insbesondere Kürzungen der Ruhezeit infolge von Inanspruchnahmen während dieses Dienstes zu anderen Zeiten auszugleichen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 ArbZG).

Unter denselben Voraussetzungen kann in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung ferner zugelassen werden, die Regelung in § 5 Abs. 1 ArbZG bei Verwaltungen und Betrieben der Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei anderen Arbeitgebern, die der Tarifbindung eines für den öffentlichen Dienst geltenden oder eines im wesentlichen inhaltsgleichen Tarifvertrages unterliegen, der Eigenart der Tätigkeit bei diesen Stellen anzupassen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 ArbZG).

Weder § 7 Abs. 2 Nr. 1 noch § 7 Abs. 2 Nr. 4 ArbZG enthalten eine Untergrenze für die Verkürzung der Ruhezeit (so wie z.B. § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG). Die Verkürzung der Ruhezeit darf gleichwohl eine bestimmte Untergrenze nicht unterschreiten. Insoweit kann § 5 Abs. 3 ArbZG als Orientierungshilfe herangezogen werden. Diese Vorschrift, die nur für Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen gilt, erlaubt den Ausgleich von Kürzungen der Ruhezeit durch Inanspruchnahmen während der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen (also 5,5 Stunden), zu anderen Zeiten.

So hat z.B. das BAG mit Urteil vom 24. 2. 1982 - 4 AZR 223/80 - entschieden, die Pflicht des Krankenhausarztes, nach einem an den Tagdienst anschließenden Bereitschaftsdienst einen weiteren Tagdienst zu leisten, entfalle dann, wenn ihm während des vorangegangenen Bereitschaftsdienstes in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und dem Beginn der allgemeinen Tagesarbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von sechs Stunden nicht zur Verfügung gestanden hat.

Aufgrund des Zwecks der gesetzlichen Vorschriften ist davon auszugehen, dass die Mindestruhezeit ununterbrochen gewährt werden muss. Nach der Auffassung im Schrifttum berechtigt § 5 Abs. 3 ArbZG nur zu einer Kürzung der Ruhezeit, ohne das Erfordernis einer ununterbrochenen Ruhezeit aufzugeben.

Der Wortlaut der Regelung („Inanspruchnahmen“) deutet darauf hin, dass Arbeitsleistungen innerhalb der Rufbereitschaft zu einer mehrfachen Unterbrechung der Ruhezeit führen können. Dies kommt in der Praxis durchaus vor. Es ist davon auszugehen, dass auch bei mehrfacher Unterbrechung der Ruhezeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 5,5 Stunden gewährleistet bleiben muss. Diese ununterbrochene Ruhezeit muss dem Arbeitsbeginn am nächsten Tag nicht unmittelbar vorausgehen. Es reicht aus, wenn der Beschäftigte in der vorangegangenen Nacht eine ununterbrochene Ruhezeit von 5,5 Stunden hatte.

Ruhezeit ist nicht gleichbedeutend mit Freizeitausgleich. Während der Ruhezeit ist der Arbeitgeber nicht zur Fortzahlung des Entgelts verpflichtet. Die Ruhezeit führt nicht zu einer Verkürzung der Sollarbeitszeit. Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn Freizeitausgleich in die gesetzliche Ruhezeit gelegt wird, was rechtlich zulässig ist (Urteil des BAG vom 22. 7. 2010 - 6 AZR 78/09 -).

Entscheidend ist die Frage, ob „Störungen“ welcher Art auch immer, die Arbeitsleistungen innerhalb der Rufbereitschaft erforderlich machen, von den Betriebsparteien (Arbeitgeber und Betriebsrat/Personalrat) als dringende betriebliche/dienstliche Gründe im Sinne von § 6 Abs. 4 TVöD bzw. § 8 Abs. 4 TV-V angesehen werden.

Rundschreiben KAV RP Nr. 4 vom 2. 2. 2012  
(Az.: 612.5)



Per E-Mail an: [IIIC2@bmf.bund.de](mailto:IIIC2@bmf.bund.de)

Frau  
Ministerialdirigentin Colette Hercher  
Bundesministerium der Finanzen  
Abteilung III  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

**Ansprechpartner:**

Andreas Meyer  
Verband kommunaler Unternehmen e.V.  
030/58580-138  
[meyer@vku.de](mailto:meyer@vku.de)

Dr. Stefan Ronnecker  
Deutscher Städtetag  
030/37711-720  
[stefan.ronnecker@staedtetag.de](mailto:stefan.ronnecker@staedtetag.de)

Matthias Wohltmann  
Deutscher Landkreistag  
030/59 00 97-322  
[matthias.wohltmann@landkreistag.de](mailto:matthias.wohltmann@landkreistag.de)

Ralph Sonnenschein  
Deutscher Städte- und Gemeindebund  
030/77307-204  
[ralph.sonnenschein@dstgb.de](mailto:ralph.sonnenschein@dstgb.de)

Berlin, den 20.03.2017

**§ 2 b UStG - Steuerliche Behandlung hoheitlicher Tätigkeiten gegen privatrechtliches Entgelt**

Sehr geehrte Frau Hercher,

einem aktuellen Beschluss der Umsatzsteuerreferatsleiter der Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zufolge führt die Vereinnahmung „privatrechtlicher Entgelte“ durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft stets dazu, dass bei Anwendung der Neuregelungen des § 2 b UStG von einer unternehmerischen Tätigkeit auszugehen ist. In diesen Fällen sei demnach die erste Voraussetzung des § 2 b UStG – die Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt – nicht erfüllt. Die Fragestellung ist innerhalb der Finanzverwaltung umstritten, so dass gegen den vorgenannten Beschluss Abteilungsleitervorbehalt eingelegt wurde.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen vertreten die Auffassung, dass die Vereinnahmung privatrechtlicher Entgelte jedenfalls in den Fällen, in denen diese für hoheitliche Tätigkeiten erhoben werden, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, die Anwendung des § 2 b UStG nicht ausschließt. In einem solchen Fall liegt Ausübung öffentlicher Gewalt vor. Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen unsere Auffassung darlegen und Sie bitten, diese in der bevorstehenden Abstimmung auf Abteilungsleiterebene zu berücksichtigen.

**1. Hintergrund**

Den Kommunalabgabengesetzen (KAG) der Bundesländer zufolge wird Kommunen das Wahlrecht eingeräumt, für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen entweder eine Benutzungsgeld zu erheben oder ein privatrechtliches Entgelt zu verlangen (z.B. § 6 Abs. 1 KAG NRW).

Auch für kommunale Entsorgungsbetriebe gilt dieses Wahlrecht. Dabei hat sich sowohl im Bereich der Abfallentsorgung als auch im Bereich der Abwasserbeseitigung ein Vielzahl von Betrieben dafür entschieden, in vollem Umfang oder auch nur teilweise – z.B. nur im Deponiebereich – privatrechtliche Entgelte zu verlangen. Besonderheiten sind in dem Zusammenhang in Berlin und Niedersachsen zu beachten (siehe dazu unter 3.4).

## **2. Petitum:**

**Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen bitten um Bestätigung der Auffassung, dass eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auch in den Fällen, in denen sie für eine ihr obliegende, hoheitliche Aufgabe privatrechtliche Entgelte erhebt, im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt tätig ist. Der gegenteilige Beschluss auf Ebene der Referatsleiter sollte zurückgenommen werden.**

## **3. Begründung**

Der Beschluss der Referatsleiter beruht auf einer vermeintlich gefestigten Rechtsprechung des V. Senats des Bundesfinanzhofs (BFH), wonach eine Tätigkeit auf „privatrechtlicher Grundlage“ stets zu einer unternehmerischen Tätigkeit führt. Diese Rechtsprechung ist jedoch für die hier gegenständliche Fragestellung aus unserer Sicht nicht relevant, da sie zu nicht vergleichbaren Sachverhalten ergangen ist. Die Übertragung dieser Rechtsprechungsgrundsätze auf Tätigkeiten, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, ist weder sachgerecht noch findet sie eine Stütze in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

Der Beschluss lässt zudem das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 10.02.2016 (XI R 26/13) außer Acht. Hier befasst sich der BFH mit der Frage, wann ein Vertrag, den eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit einem Dritten abschließt, als öffentlich-rechtlicher Vertrag anzusehen ist. Die Anwendung der Grundsätze dieses Urteils führt dazu, dass in den hier relevanten Fällen von einem öffentlich-rechtlichen Vertrag auszugehen und somit eine öffentlich-rechtliche Grundlage gegeben ist.

### Im Einzelnen:

#### **3.1 Der Beschluss ist mit der EuGH-Rechtsprechung unvereinbar**

Dem EuGH zufolge liegt eine Tätigkeit im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt vor, wenn sie im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung erfolgt.<sup>1</sup> Demnach lässt die Möglichkeit, hoheitliche Befugnisse auszuüben, aus Sicht des EuGH die Feststellung zu, dass eine Tätigkeit einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung unterliegt.<sup>2</sup>

Eine solche Ausübung hoheitlicher Befugnisse stellt der sowohl im Bereich der Hausmüllentsorgung als auch im Bereich der Abwasserbeseitigung durchsetzbare Anschluss- und Benutzungszwang dar. Dieser besteht völlig unabhängig davon, ob ein Entsorger Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt erhebt. In beiden Fällen ergibt sich die Überlassungspflicht dabei unmittelbar aus den geltenden ordnungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes bzw. der Länder, die in den jeweiligen Satzungen des Entsorgers gegebenenfalls konkretisiert werden. Entsprechende Befugnisse stehen einem Privaten nicht zur Verfügung. Die Überlassungspflichten gelten ausschließlich gegenüber dem jeweils verpflichteten, öffentlich-rechtlichen Entsorger.

---

<sup>1</sup> z.B. EuGH vom 14.12.1998 (c 446/98; Fazenda Publica).

<sup>2</sup> ebenda

Damit ist ein Entsorger, auch wenn er ein privatrechtliches Entgelt vereinnahmt, innerhalb einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung, und damit den vom EuGH vorgegebenen Grundsätzen zufolge, im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt tätig.

### **3.2 Bisherige BFH-Rechtsprechung des V. Senats nicht einschlägig**

Die Entscheidung auf Referatsleiterebene beruht auf der Rechtsprechung des V. Senats des BFH, wonach die Tätigkeit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf „privatrechtlicher Grundlage“ stets zu einer unternehmerischen Tätigkeit führt.<sup>3</sup> Allerdings sind die Sachverhalte, die den jeweiligen Entscheidungen des Gerichts zugrunde lagen, mit den hier relevanten Sachverhalten nicht vergleichbar. In keinem der entschiedenen Fälle hatte die öffentliche Hand die Möglichkeit, einen öffentlich-rechtlichen Anschluss- und Benutzungszwang gegen den Bürger durchzusetzen. Dies unterscheidet die hier relevanten Fälle von denen, über die der V. Senat entschieden hat. Die Übertragung des Grundsatzes, dass eine Tätigkeit auf „privatrechtlicher Grundlage“ stets zu einer unternehmerischen Tätigkeit führt, ist daher nicht sachgerecht.

### **3.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach Maßgabe der BFH-Rechtsprechung**

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es in den Fällen der „privatrechtlichen Abfall- oder Abwasserentsorgung“ zwischen Entsorger und Bürger nach Maßgabe eines Urteils des XI. Senats des BFH<sup>4</sup> ein öffentlich-rechtlicher Vertrag besteht und damit nicht einmal von einer privatrechtlichen Grundlage auszugehen ist. Diesem Urteil zufolge ist ein Vertrag, der darauf gerichtet ist, die in einer öffentlich-rechtlichen Norm geregelte Verpflichtung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts umzusetzen, als öffentlich-rechtlicher Vertrag zu werten. Diese Voraussetzung ist in den hier gegenständlichen Sachverhalten fraglos erfüllt, denn die mit den Bürgern geschlossenen „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen“ dienen der Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht der Kommunen.

Besonders deutlich wird dieses Ergebnis bei Zugrundelegung der Kriterien, die die Vorinstanz<sup>5</sup> für das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags entwickelt hatte. Demnach sind Kriterien, die für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag sprechen, u.a. folgende:

- Öffentlich-rechtliche Normen regeln die Leistungspflichten der Beteiligten
- Vertrag dient dem Vollzug öffentlich-rechtlicher Normen
- Statt des Vertrag wäre ansonsten ein Verwaltungsakt möglich
- Vertrag bezieht sich auf öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Bürger

Alle vorgenannten Kriterien sind in den Fällen, in denen ein öffentlich-rechtlicher Entsorger privatrechtliche Entgelte vereinnahmt, erfüllt. Auch weil das Anwendungsschreiben des BMF zu § 2 b UStG vom 16.12.2016 das Urteil des BFH in Tz. 13 ausdrücklich zitiert, die Finanzverwaltung die Entscheidung also anwendet, sollte die Finanzverwaltung konsequenterweise in diesen Fällen vom Vorliegen öffentlich-rechtlicher Verträge und somit von einer öffentlich-rechtlichen Grundlage ausgehen.

### **3.4 Kein Wahlrecht in Berlin und Niedersachsen**

Wie unter 1. ausgeführt, haben öffentlich-rechtliche Körperschaften nach dem KAG grundsätzlich ein Wahlrecht, eine Gebühr oder ein privatrechtliches Entgelt zu erheben. Hier sind jedoch Besonderheiten in Berlin und Niedersachsen zu beachten.

---

<sup>3</sup> z.B. Urteil vom 15.04.2010 (V R 10/09), oder vom 10.11.2011 (V R 41/10).

<sup>4</sup> Urteil vom 10.02.2016 (XI R 26/13)

<sup>5</sup> FG Münster vom 16.04.2013 (15 K 227/10 U)

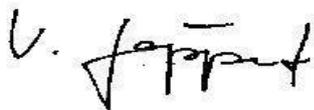
So legt § 16 Berliner Betriebe Gesetz (BerIBG) sowohl für die Berliner Stadtreinigung (BSR) als auch für die Berliner Wasserbetriebe (BWB) ausdrücklich fest, dass diese privatrechtliche Entgelte zu erheben haben. Hier haben die Betriebe also kein Wahlrecht, sondern sie sind an die gesetzliche Vorgabe gebunden, Entgelte zu verlangen.

Ähnlich stellt sich die Situation für Wasserverbände in Niedersachsen dar. Diese hatten mangels entsprechender gesetzlicher Ermächtigung ursprünglich keine Befugnis zum Erlass von Satzungen und damit auch kein Recht, Gebühren zu erheben. Erst mit einer Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz im Jahr 2009 ist den niedersächsischen Wasser- und Bodenverbänden das Satzungsrecht eingeräumt worden.<sup>6</sup> Zu diesem Zeitpunkt hatten die betroffenen Verbände jedoch bereits seit Jahrzehnten Entgelte vereinbart und haben dies nachvollziehbarerweise auch fortgeführt. Ein Wahlrecht hatten diese Wasserverbände ursprünglich jedenfalls auch nicht.

Soweit die Finanzverwaltung auf dem Standpunkt steht, dass die betroffenen Kommunen und Einrichtungen mit dem Beschluss der Referatsleiter ein Wahlrecht hätten, ob sie unternehmerisch oder nicht nichtunternehmerisch tätig sein wollen, so trifft das in diesen Fällen also nicht zu.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert  
Ständige Vertreterin des  
Hauptgeschäftsführers,  
Leiterin Dezernat Finanzen des  
Deutschen Städtetages



Matthias Wohltmann  
Beigeordneter des Deutschen  
Landkreistages



Uwe Zimmermann  
Stellv. Hauptgeschäftsführer  
des Deutschen Städte- und  
Gemeindebundes



Dr. Andreas Zuber  
Geschäftsführer der Abt. Recht, Finanzen und Steuern  
des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V.

---

<sup>6</sup> Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze v. 13. Mai 2009 (Nds.GVBl. Nr.11 S.191).